

# Eröffnung Strategie-Konto inkl. Wertpapierdepot und Vermögensverwaltungsvertrag

**Antragsteller 1**

(Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Herr

Frau

Akademischer Titel/Grad

Vollständiger Nachname

(inkl. Adelstitel/Namenszu-/nachsätze)

Sämtliche Vornamen

ggf. Rufname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Mail-Adresse

Familienstand

Telefon privat

Staatsangehörigkeit

Telefon mobil

Telefon geschäftlich

Beruf

Selbstständig

Branche

Ausbildung

Früherer Beruf

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)\*

**Antragsteller 2**

(Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Herr

Frau

Akademischer Titel/Grad

Vollständiger Nachname

(inkl. Adelstitel/Namenszu-/nachsätze)

Sämtliche Vornamen

ggf. Rufname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Mail-Adresse

Familienstand

Telefon privat

Staatsangehörigkeit

Telefon mobil

Telefon geschäftlich

Beruf

Selbstständig

Branche

Ausbildung

Früherer Beruf

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)\*

\* Teilen Sie uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer bis zur Begründung der Geschäftsbeziehung nicht mit und haben wir diese nicht bereits aus anderem Anlass erfasst, werden wir Ihre Steuer-Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen (Abrufverfahren). Sollte Ihre Steuer-Identifikationsnummer in diesem Abrufverfahren ebenfalls nicht ermittelt werden können, werden wir Ihre Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land

## 1. Konto-/Depoteröffnung und Vermögensverwaltungsauftrag

Hiermit beauftrage/n ich/wir die Augsburger Aktienbank AG (nachfolgend Bank) mit der Verwaltung von Teilen meines/unseres Vermögens gemäß den beiliegenden „Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag“, wobei die Anlage ausschließlich in offenen Investmentfonds erfolgt. Es handelt sich um eine standardisierte Vermögensverwaltung, bei der mein/unsere Vermögen ausschließlich nach im Vorfeld festgelegten Anlagegrundsätzen angelegt wird, die auf den SRRI (Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator, vgl. Ziff. 2 Abs. 1 „Besondere Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag“) abstellen und damit die durchschnittliche Schwankungsbreite der einzelnen Investmentfonds berücksichtigen.

Soweit sich die Bank bei der Vermittlung dieses Vermögensverwaltungsvertrages Dritter (Vermittler, Berater) bedient, gilt Folgendes. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass diese Dritten von der Bank nur mit der Anbahnung von Vermögensverwaltungsverträgen einschließlich der Konto-/Depoteröffnung betraut sind. Die Dritten haben im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses daher keine darüber hinausgehende Befugnis oder Berechtigung, mit Wirkung für die Bank Erklärungen in Bezug auf andere Anlageprodukte und/oder Finanzinstrumente abzugeben oder solche Produkte im Namen und für Rechnung der Bank zu vermitteln. Die von der Bank eingeschalteten Dritten sind nicht berechtigt, von den Angaben in den Vertragsunterlagen abweichende Aussagen zu tätigen oder Risikohinweise abzuschwächen.

Die Bank ist berechtigt, sich bei der Auswahl der Fonds für die Vermögensverwaltung des Kunden durch Dritte beraten zu lassen. Sie ist weiterhin berechtigt, von ihr insoweit beauftragte Dritte jederzeit nach eigenem Ermessen auszutauschen bzw. zu ersetzen.

Die Bank erhält eine eingeschränkte Vollmacht, um Käufe und Verkäufe ausschließlich von Investmentfondsanteilen sowie weitere für die Betreuung der Vermögenswerte zweckmäßige Maßnahmen durchzuführen. Die eingeschränkte Vollmacht ermächtigt die Bank nicht, in sonstiger Form über das Vermögen des Kunden oder Teile davon durch Überweisungen oder Abhebungen zu disponieren. Unberührt bleibt das Recht der Bank, die Vergütung (Ziff. 10 „Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag“) vom Konto des Kunden einzuziehen.

Es wird für jede gewählte Anlagestrategie in der Vermögensverwaltung jeweils ein Strategie-Konto-/Depot auf meinen/unseren Namen aufgrund dieses Konto-/Depoteröffnungsantrags bei der Bank eröffnet, in dem die Investmentfondsanteile für jeweils eine Anlagestrategie verwahrt werden. Sollten weitere Konten/Depots (z. B. Unterkonten) zur Abwicklung erforderlich sein, kann die Bank diese zu denselben Bedingungen – wie sie für dieses Strategie-Konto-/Depot gelten – einschließlich Gebühren und Kosten eröffnen. Bitte eröffnen Sie das/die Konto/ en/Depot/s vor Ablauf der Widerrufsfrist.

Ergänzend zu den „Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag“ gelten auf diese bezugnehmende Vertragsbestandteile (z. B. die Ausführungsgrundsätze für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst hierauf bezugnehmende Vertragsbestandteile.

Ich/Wir bin/sind durch die Risikohinweise in den „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ über die allgemeinen Risiken, die sich bei einer Anlage in Investmentfonds ergeben können, und durch die „Warnhinweise zu Risiken der standardisierten Vermögensverwaltung der Augsburger Aktienbank AG“ vor Vertragsschluss ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass mit der Beauftragung einer Vermögensverwaltung auch bei der ausschließlichen Anlage in Investmentfonds Risiken verbunden sind. Ich/Wir wurde/n nachdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Risikohinweise für meine/unsere Entscheidung, die Bank mit der Vermögensverwaltung zu betrauen, von grundlegender Bedeutung sind.

### a) Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige/n, folgende Unterlagen erhalten zu haben: Ausfertigung des Konto-/Depoteröffnungsantrags, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Augsburger Aktienbank AG, Besondere Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag, Warnhinweise zu Risiken der standardisierten Vermögensverwaltung der Augsburger Aktienbank AG, Kosten- und Zuwendungsinfos zur standardisierten Vermögensverwaltung, Bedingungen für das Strategie-Konto-/Depot, Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen, Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG, Merkblatt zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis, Preis- und Leistungsverzeichnis und Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds.

Ort, Datum



Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1



Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2



**b) Umgang mit Zuwendungen und Einverständniserklärung zum Einbehalt von geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen Dritter im Rahmen der standardisierten Vermögensverwaltung**

Die Augsburger Aktienbank AG kann von Dritten monetäre Zuwendungen in Form von laufzeitabhängigen Vermittlungsprovisionen erhalten. Darüber hinaus kann die Augsburger Aktienbank AG Dritten monetäre Zuwendungen, beispielsweise in Form der von der Augsburger Aktienbank AG vereinnahmten Vergütung, gewähren. In welcher Art und Höhe die Augsburger Aktienbank AG solche Zuwendungen erhält und gewährt, ist in allgemeiner Form in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ – dort Kapitel D – sowie in den Kosten- und Zuwendungsinformationen zur standardisierten Vermögensverwaltung dargestellt.

Die Augsburger Aktienbank AG kann ferner von Dritten geringfügige nicht-monetäre Sachzuwendungen, beispielsweise in Form von Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren erhalten. In welcher Art und Höhe die Augsburger Aktienbank AG solche Sachzuwendungen erhält, ist in generischer Form in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ – dort Kapitel D – sowie in den Kosten- und Zuwendungsinformationen zur standardisierten Vermögensverwaltung dargestellt.

Die Augsburger Aktienbank AG kann Sachzuwendungen an Dritte, insbesondere an Vermittler, Berater und/oder externe Vermögensverwalter, gewähren. In welcher Art und Höhe die Augsburger Aktienbank AG derartige Sachzuwendungen an Dritte gewährt, ist in generischer Form in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ – dort Kapitel D – sowie in den Kosten- und Zuwendungsinformationen zur standardisierten Vermögensverwaltung dargestellt.

Die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und Ihnen geschlossenen Wertpapiergeschäften unterstellt, steht Ihnen grundsätzlich ein Herausgabeanspruch hinsichtlich etwaiger Sachzuwendungen (bzw. des daraus folgenden geldwerten Vorteils) zu (§ 667 BGB, § 384 Abs. 2 HGB). Soweit die erhaltenen Sachzuwendungen nicht so beschaffen sind, dass sie die Verpflichtung der Augsburger Aktienbank AG, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, vereinnahmt die Augsburger Aktienbank AG die Sachzuwendungen für eigene Zwecke.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die Augsburger Aktienbank AG die oben dargestellten Sachzuwendungen vereinnahmt und behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Sachzuwendungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Sachzuwendungen nicht entsteht.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum  Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1  Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2

**c) Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit und zur Klärung der Eigenschaft „US-Person“**

**c 1) Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit**

Die Bank ist auf Grund des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards (CRS) über Finanzkonten dazu verpflichtet, Ihre steuerliche Ansässigkeit festzustellen. Insoweit muss die Bank im Rahmen der Konto-/Depoteröffnung nachfolgende Selbstauskunft des Kunden einholen. Die Bank wird die erhaltenen Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Übermittlung an den ausländischen Ansässigkeitsstaat des Antragstellers weiterleiten.

**Antragsteller 1/Minderjähriger**

Steuerliche Ansässigkeit  Deutschland **und/oder**  andere/s Land/Länder \_\_\_\_\_

Ausländische TIN (Steuer-ID) \_\_\_\_\_

**Antragsteller 2**

Steuerliche Ansässigkeit  Deutschland **und/oder**  andere/s Land/Länder \_\_\_\_\_

Ausländische TIN (Steuer-ID) \_\_\_\_\_

**c 2) Klärung der Eigenschaft „US-Person“**

- Besitzen Sie die US-amerikanische Staatsbürgerschaft (auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit)?
- Besitzen Sie ein US-Einwanderungsvisum („Green Card“)?
- Gemeinsame steuerliche Veranlagung mit einem US-Ehepartner in den USA?
- Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr von mindestens 31 Tagen und die Gesamtaufenthaltsdauer in den USA innerhalb der letzten drei Jahre beträgt mind. 183 Tage. Aufenthaltstage im laufenden Kalenderjahr zählen dabei voll (1/1), solche aus dem Vorjahr zu 1/3 und Aufenthaltstage aus dem davor liegenden Jahr zu 1/6.

Trifft einer der oben genannten Punkte auf Sie zu?

**Antragsteller 1/Minderjähriger**  Ja  Nein **Antragsteller 2**  Ja  Nein

Sollten Sie mit „Ja“ geantwortet haben, so senden Sie uns bitte ein ausgefülltes US-amerikanisches Steuerformular W-9 zu. Die aktuellen Formulare finden Sie im Internet unter [www.irs.gov/pub/irs-pdf/fw9.pdf](http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/fw9.pdf). Bei Unsicherheit über Ihre US-Steuerpflicht sprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater.

Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen in Bezug auf die Beantwortung der vorstehenden Selbstauskunft unverzüglich gegenüber der Bank mitzuteilen. Der Kunde haftet der Bank für sämtliche Schäden, die dieser auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässig gemachter, fehlerhafter Angaben und/oder aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der vorbenannten Mitteilungspflicht entstehen.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum  Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1  Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2

**d) Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung**

Der/Die Kunde/n hat/haben einen Anspruch darauf, sämtliche Informationen, die ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen wie die Augsburger Aktienbank AG nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen an Kunden übermittelt, in Papierform zu erhalten. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen möchte die Augsburger Aktienbank AG die Versendung von Informationen in Papierform so weit wie möglich reduzieren. Die Augsburger Aktienbank AG bittet den/die Kunden deshalb, Informationen auf elektronischem Weg z. B. per E-Mail, elektronischem Postfach oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier (z. B. CD-Rom, DVD, USB-Stick) sowie per Internetseite (Website) zur Verfügung stellen zu dürfen. Eine diesbezügliche Pflicht besteht für die Augsburger Aktienbank AG nicht, sie ist daher auch berechtigt, dem Kunden entsprechende Informationen weiterhin in Papierform zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde gegenüber der Augsburger Aktienbank AG eine E-Mail-Adresse angibt, ist die Augsburger Aktienbank AG berechtigt, davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die Augsburger Aktienbank AG mir/uns Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, ausschließlich auf elektronischem Weg oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung stellen darf.

Darüber hinaus können allgemeine Informationen, die nicht an mich/uns persönlich gerichtet sind, auf der Internetseite der Augsburger Aktienbank AG ([www.aab.de](http://www.aab.de)) zur Verfügung gestellt werden. Ich/wir verfüge/n über einen regelmäßigen Zugang zum Internet.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum  Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1  Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2

**e) Wirtschaftlich Berechtigte/r**

- Wirtschaftlich Berechtigte/r ist/sind identisch mit dem/n Antragsteller/n. Ich/Wir erkläre/n hiermit ausdrücklich, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) zu handeln. Dies gilt auch für alle weiteren Konten/Depots, die ich/wir im Rahmen der laufenden Geschäftsverbindung noch eröffnen werde/n. Sofern ich/wir Finanzinstrumente einreiche/n, verpflichte/n ich mich/wir uns, diese nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse einzureichen.  
Bitte beachten Sie, dass die Augsburger Aktienbank AG Konten/Depots nur für Privatpersonen eröffnet, die für eigene Rechnung handeln!

**f) Hinweis zur Kirchensteuer**

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Kirchensteuerpflicht und ggf. Religionszugehörigkeit abzufragen. Gegen die Weitergabe dieser Daten können Sie beim BZSt Widerspruch erheben. Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch für dessen Wirksamkeit mittels amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Sperrvermerksvordruck) eingelegt und bis zum 30. Juni des Vorjahres beim BZSt eingegangen sein muss.

**g) Einwilligung in die Datenverarbeitung und -nutzung (ggf. zu streichen)**

Ich/Wir willige/n im Rahmen der Durchführung der Geschäftsverbindung bzw. vertraglichen Vereinbarungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf ein, dass die Augsburger Aktienbank AG Daten über die Entwicklung von Konten und Depots, soweit Produkte oder Dienstleistungen vom Vermittler/von der Vermittlerorganisation betroffen sind, einschließlich Konto-/Depotinformationen und Freistellungsdaten für Kapitalerträge an den Vermittler/an die Vermittlerorganisation weitergibt, wie im Merkblatt zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis und zum Bankgeheimnis beschrieben. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich/wir die Möglichkeit hatte/n, vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis Kenntnis zu nehmen. Die Einwilligung gilt auch für zukünftige Einzel- und Gemeinschaftskonten/-depots des/der unterzeichnenden Kunden.

Diese Einwilligung erteile ich freiwillig. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft gänzlich widerrufen kann. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail übermitteln. Der Widerruf ist zu richten an: Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg, E-Mail-Adresse: info@aab.de.

**h) Einbeziehung der Allgemeinen Geschäfts- und Sonderbedingungen; Erklärung zur Konto-/Depoteröffnung und zum Vermögensverwaltungsvertrag**

Maßgebend für den Geschäftsverkehr sind die auf den Folgeseiten abgedruckten Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag, die Bedingungen für das Strategie-Konto-/Depot sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den AGB enthalten, insbesondere handelt es sich hierbei um die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten werden entsprechend unserer Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren ausgeführt, die in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ („Unternehmensbroschüre“) dargestellt sind. Diese sind ebenfalls Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Ergänzend gelten für Geschäfte an deutschen Wertpapierbörsen sowie deren Abwicklung die Bedingungen für Geschäfte an deutschen Wertpapierbörsen. Sämtliche Bedingungen wurden Ihnen ausgehändigt und können darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.

**i) Einwilligung in die Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes**

Die Augsburger Aktienbank AG weist darauf hin, dass die Ausführungsgrundsätze der Augsburger Aktienbank AG unter Punkt E der "Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG" auch eine Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden außerhalb eines Handelsplatzes zulassen.

Ich/Wir willige/n hiermit ausdrücklich in eine Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes meiner/unserer Aufträge zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren nach Maßgabe der Ausführungsgrundsätze der Augsburger Aktienbank AG unter Punkt E der "Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG" ein.

**j) Fragebogen zur Vermögensverwaltung (WpHG-Bogen)/Geeignetheitsprüfung**

Die Augsburger Aktienbank AG als Vermögensverwalter hat die Verpflichtung, vor der Durchführung der Vermögensverwaltung von Ihnen Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über Ihre mit diesen Geschäften verfolgten Anlageziele, einschließlich Ihrer Risikotoleranz und über Ihre finanziellen Verhältnisse, einschließlich Ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, einzuholen. Diese Informationen benötigen wir, um unserer eigenen gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können, in Ihrem besten Interesse zu handeln und eine für Sie geeignete Wertpapierdienstleistung zu empfehlen. Wir prüfen, ob die Empfehlung Ihnen gegenüber – auch hinsichtlich Ihrer Risikobereitschaft – Ihren Anlagezielen entspricht, die hieraus erwachsenen Anlagerisiken für Sie entsprechend Ihren Anlagezielen finanziell tragbar sind (finanzielle Verlusttragfähigkeit) und Sie mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenen Anlagerisiken verstehen können, um somit die Eignung der Vermögensverwaltung für Sie als Auftraggeber beurteilen zu können (sog. Geeignetheitsprüfung). Unter „Geeignetheitsprüfung“ ist der gesamte Prozess der Einholung von Informationen über Sie als unseren Kunden und die nachfolgende Beurteilung der Geeignetheit einer bestimmten Wertpapierdienstleistung für Sie zu verstehen. Vollständige, aktuelle und korrekte Informationen sind daher unerlässlich, damit wir eine geeignete Anlagestrategie im Zusammenhang mit einer Vermögensverwaltung empfehlen können. Die Erteilung der Informationen ist freiwillig und liegt in Ihrem eigenen Interesse. Erlangen wir die erforderlichen Informationen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang, können wir nicht beurteilen, ob die Vermögensverwaltung oder eine bestimmte Anlagestrategie für Sie geeignet ist, sodass wir in diesem Fall keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit Ihnen abschließen. Sollten sich Änderungen in den von Ihnen getätigten Angaben ergeben, sollten Sie uns hierüber unverzüglich informieren, damit wir diese Änderungen berücksichtigen können. Sofern keine Änderungen mitgeteilt werden, sind wir berechtigt, die uns vorliegenden Informationen als die aktuellen Informationen zu betrachten und aufgrund dessen die Geeignetheitsprüfung vorzunehmen. Soweit die Geeignetheitsprüfung über ein voll- oder halbautomatisches System erbracht wird, liegt die Verantwortung für die Durchführung der Geeignetheitsprüfung bei der Augsburger Aktienbank AG und beschränkt sich nicht nur auf den Einsatz eines elektronischen Systems.

Ist der Kunde eine Gruppe von zwei natürlichen Personen (insbesondere bei Gemeinschaftskonten/-depots), so erfolgt die Einholung von Informationen zu den Kenntnissen und Erfahrungen von jedem Antragsteller gesondert. Angaben zu finanziellen Verhältnissen sowie den Anlagezielen werden von beiden Antragstellern gemeinschaftlich durch übereinstimmende Erklärungen getätigt.

Wird der Kunde durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten (insbesondere bei Minderjährigen), erfolgt die Einholung von Informationen zu den Kenntnissen und Erfahrungen von jedem Vertreter gesondert. Im Übrigen sind die finanziellen Verhältnisse sowie die Anlageziele des Kunden (beispielsweise des Minderjährigen) maßgebend.

**1) Kenntnisse und Erfahrungen****1.1) Zu welchen Finanzinstrumenten – auch in Fremdwährung – haben Sie Kenntnisse und Erfahrungen über mindestens 3 Jahre?**

Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zu den Kenntnissen und Erfahrungen des/der Vertreter/s einzuholen. **Hinweis:** Soweit Sie unter diesem Punkt keine Angaben tätigen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Finanzinstrumenten besitzen.

	Kunde 1/Vertreter 1	Kunde 2/Vertreter 2
Geldmarktfonds	<input type="checkbox"/> 2 Punkte	<input type="checkbox"/> 2 Punkte
Rentenfonds	<input type="checkbox"/> 2 Punkte	<input type="checkbox"/> 2 Punkte
Offene Immobilienfonds	<input type="checkbox"/> 2 Punkte	<input type="checkbox"/> 2 Punkte
Gemischte Fonds/Dachfonds	<input type="checkbox"/> 2 Punkte	<input type="checkbox"/> 2 Punkte
Aktienfonds	<input type="checkbox"/> 2 Punkte	<input type="checkbox"/> 2 Punkte
Hedgefonds	<input type="checkbox"/> 2 Punkte	<input type="checkbox"/> 2 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____ Punkte	_____ Punkte
In dieser Zeile einzutragen ist die <b>niedrigere</b> Gesamtpunktzahl von Kunde 1/Vertreter 1 und Kunde 2/Vertreter 2	Punkte _____	

1.2) Soweit Sie Kenntnisse und Erfahrungen in Finanzinstrumenten haben: Wie hoch war die durchschnittliche Anzahl an Geschäften pro Jahr in diesen Finanzinstrumenten?  
 Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zu der durchschnittlichen Anzahl an Geschäften des/der Vertreter/s einzuholen. **Hinweis:** Soweit Sie unter diesem Punkt keine Angaben tätigen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Geschäfte in diesen Finanzinstrumenten tätigen.

	Kunde 1/Vertreter 1	Kunde 2/Vertreter 2
Weniger als 5 .....	<input type="checkbox"/> 3 Punkte	<input type="checkbox"/> 3 Punkte
5 bis 10 .....	<input type="checkbox"/> 6 Punkte	<input type="checkbox"/> 6 Punkte
Mehr als 10 .....	<input type="checkbox"/> 9 Punkte	<input type="checkbox"/> 9 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____ Punkte	_____ Punkte
In dieser Zeile einzutragen ist die <b>niedrigere</b> Gesamtpunktzahl von Kunde 1/Vertreter 1 und Kunde 2/Vertreter 2		
	Punkte _____	

1.3) Soweit Sie Kenntnisse und Erfahrungen in Finanzinstrumenten haben: Wie hoch ist der durchschnittliche Gegenwert Ihrer Geschäfte pro Transaktion?  
 Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zum Gegenwert der Geschäfte pro Transaktion des/der Vertreter/s einzuholen. **Hinweis:** Soweit Sie unter diesem Punkt keine Angaben tätigen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Transaktionen in Finanzinstrumenten tätigen.

	Kunde 1/Vertreter 1	Kunde 2/Vertreter 2
weniger als 3.000 EUR .....	<input type="checkbox"/> 1 Punkt	<input type="checkbox"/> 1 Punkt
3.000 - 4.999 EUR .....	<input type="checkbox"/> 2 Punkte	<input type="checkbox"/> 2 Punkte
5.000 - 9.999 EUR .....	<input type="checkbox"/> 3 Punkte	<input type="checkbox"/> 3 Punkte
10.000 EUR oder mehr .....	<input type="checkbox"/> 4 Punkte	<input type="checkbox"/> 4 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____ Punkte	_____ Punkte
In dieser Zeile einzutragen ist die <b>niedrigere</b> Gesamtpunktzahl von Kunde 1/Vertreter 1 und Kunde 2/Vertreter 2		
	Punkte _____	

1.4) Haben Sie zu folgenden Wertpapierdienstleistungen Kenntnisse und Erfahrungen über mindestens 3 Jahre?  
 Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zu den Kenntnissen und Erfahrungen des/der Vertreter/s einzuholen. **Hinweis:** Soweit Sie unter diesem Punkt keine Angaben tätigen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Kenntnisse und Erfahrungen mit diesen Wertpapierdienstleistungen besitzen.

	Kunde 1/Vertreter 1	Kunde 2/Vertreter 2
Reine Orderausführung (= Ausführung eines Wertpapierauftrags ohne Beratung durch eine Bank oder einen sonstigen Dritten)	<input type="checkbox"/> 2 Punkte	<input type="checkbox"/> 2 Punkte
Anlageberatung (= Abgabe einer Empfehlung, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten bezieht, durch eine Bank oder einen sonstigen Dritten)	<input type="checkbox"/> 2 Punkte	<input type="checkbox"/> 2 Punkte
Vermögensverwaltung (= Verwaltung von in Finanzinstrumenten angelegten Vermögens durch eine Bank oder einen sonstigen Dritten mit Ermessensspielraum)	<input type="checkbox"/> 4 Punkte	<input type="checkbox"/> 4 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____ Punkte	_____ Punkte
In dieser Zeile einzutragen ist die <b>niedrigere</b> Gesamtpunktzahl von Kunde 1/Vertreter 1 und Kunde 2/Vertreter 2		
	Punkte _____	

2) Finanzielle Verhältnisse (finanzielle Verlusttragfähigkeit)

2.1) Wie hoch ist Ihre geplante Einmalanlage in die Vermögensverwaltung?

	Kunde/n
Einmalanlage .....	_____ EUR

2.2) Soweit ein Sparplan geplant ist, wie hoch ist Ihre geplante Sparplanrate in die Vermögensverwaltung?

	Kunde/n
Sparplanrate .....	_____ EUR

**2. 3.) Ihre persönliche Finanzsituation**

Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zu der persönlichen Finanzsituation **des/der Kunden** einzuholen.

	Kunde/n
Wie hoch sind Ihre monatlichen Einnahmen (Nettogehalt aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, Renten/Pensionen, Kapitaleinkünfte, sonstige Einkünfte, z. B. Mieteinkünfte/Unterhaltszahlungen/Sparbeiträge von dritten Personen)?	_____ EUR
Wie hoch sind Ihre monatlichen Ausgaben (Lebenshaltung, Miete inkl. Nebenkosten, Darlehensraten, sonstige Ausgaben, z. B. Versicherungen/Unterhaltsverpflichtungen/konkret in Aussicht genommene Verpflichtungen)?	./: _____ EUR
<b>Monatlicher Haushaltsüberschuss/-fehlbetrag</b>	_____ EUR
Wie hoch ist der Betrag Ihres Vermögens (Barvermögen, bewegliches Vermögen, (Kapital-)Anlagen, Immobilien eigen-/fremdgenutzt, Pensionsfonds, sonstiges Vermögen)?	_____ EUR
Wie hoch ist der Betrag Ihrer Verbindlichkeiten (Immobilienkredite, sonstige Darlehen, z. B. Kontokorrentkredite/Bürgschaften, sonstige Verbindlichkeiten)?	./: _____ EUR
<b>Vermögensüberschuss</b>	_____ EUR

**2.4) In welchem Verhältnis steht Ihr monatlicher Haushaltsüberschuss (monatliche Einnahmen abzüglich monatlicher Ausgaben) zu Ihren monatlichen Einnahmen?**

Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zum Verhältnis des monatlichen Haushaltsüberschusses zu den monatlichen Einnahmen **des/der Kunden** einzuholen.

	Kunde/n
Mein/Unser monatlicher Haushaltsüberschuss beträgt weniger als 5 % meiner/unserer monatlichen Einnahmen. ....	<input type="checkbox"/> 0 Punkte
Mein/Unser monatlicher Haushaltsüberschuss beträgt 5 %, aber weniger als 10 % meiner/unserer monatlichen Einnahmen. ....	<input type="checkbox"/> 3 Punkte
Mein/Unser monatlicher Haushaltsüberschuss beträgt 10 %, aber weniger als 20 % meiner/unserer monatlichen Einnahmen. ....	<input type="checkbox"/> 6 Punkte
Mein/Unser monatlicher Haushaltsüberschuss beträgt 20 % oder mehr meiner/unserer monatlichen Einnahmen. ....	<input type="checkbox"/> 10 Punkte
<b>Punkte</b> _____	

**2.5) In welchem Verhältnis steht die angegebene geplante Einmalanlage (Ziffer 2.1) zu Ihrem Vermögensüberschuss (Betrag Ihres Vermögens abzüglich des Betrages Ihrer Verbindlichkeiten)?**

Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zum Verhältnis der geplanten Anlage zum Vermögensüberschuss **des/der Kunden** einzuholen.

	Kunde/n
Die geplante Einmalanlage beträgt mehr als 75 % meines/unseres Vermögensüberschusses. ....	<input type="checkbox"/> 0 Punkte
Die geplante Einmalanlage beträgt mehr als 50 %, aber höchstens 75 % meines/unseres Vermögensüberschusses. ....	<input type="checkbox"/> 3 Punkte
Die geplante Einmalanlage beträgt mehr als 25 %, aber höchstens 50 % meines/unseres Vermögensüberschusses. ....	<input type="checkbox"/> 6 Punkte
Die geplante Einmalanlage beträgt 25 % oder weniger meines/unseres Vermögensüberschusses. ....	<input type="checkbox"/> 10 Punkte
<b>Punkte</b> _____	

**2.6) Über welchen Zeitraum kann Ihr Vermögensüberschuss (Betrag Ihres Vermögens abzüglich des Betrages Ihrer Verbindlichkeiten) abzüglich ihrer geplanten Einmalanlage (Ziffer 2.1) Ihre monatlichen Ausgaben decken – im Falle eines Verlustes Ihrer kompletten monatlichen Einnahmen?**

Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zur Deckung der monatlichen Ausgaben **des/der Kunden** einzuholen.

	Kunde/n
Weniger als 1 Monat .....	<input type="checkbox"/> <b>STOPP!</b>
Mindestens 1 und weniger als 3 Monate .....	<input type="checkbox"/> 3 Punkte
Mindestens 3 und weniger als 6 Monate .....	<input type="checkbox"/> 6 Punkte
6 Monate oder mehr .....	<input type="checkbox"/> 10 Punkte
<b>Punkte</b> _____	

**3) Welches Ziel verfolgen Sie mit Ihrer Anlage?**

Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zum Anlageziel **des/der Kunden** einzuholen.

	Kunde/n
Kurzfristige Verfügbarkeit/Liquiditätsvorsorge .....	<input type="checkbox"/> <b>STOPP!</b>
Vermögensanlage/-aufbau .....	<input type="checkbox"/>
Zusätzliche Altersvorsorge .....	<input type="checkbox"/>

**4) Welchen zeitlichen Horizont streben Sie mit Ihrer Anlage an?**

Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zur Anlagedauer **des/der Kunden** einzuholen.

Weniger als 3 Jahre ..... Mindestens 3 und weniger als 5 Jahre ..... Mindestens 5 und weniger als 7 Jahre ..... Mindestens 7 und weniger als 10 Jahre ..... 10 Jahre oder mehr .....	Kunde/n <input type="checkbox"/> <b>STOPP!</b> <input type="checkbox"/> 10 Punkte (max. Risikoeinstufung 2) <input type="checkbox"/> 15 Punkte (max. Risikoeinstufung 3) <input type="checkbox"/> 20 Punkte (max. Risikoeinstufung 4) <input type="checkbox"/> 25 Punkte (max. Risikoeinstufung 5)
Risikoeinstufung _____ Punkte _____	

<b>Gesamtpunktzahl aus den Fragen 1 – 4</b>	Punkte _____
---	--------------

**5) Risikobereitschaft/-toleranz, Risiko- und Renditeprofil**

**5.1) Prinzip des Anlagerisikos/Verhältnis zwischen Risiko und Rendite:**

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle durch nachfolgende Darstellung das Prinzip des Anlagerisikos sowie das grundsätzliche Verhältnis zwischen Risiko und Rendite bei Wertpapierdienstleistungen darlegen. Risiko und Rendite sind zwei Größen, die in einem sehr engen Verhältnis zueinander stehen. In der Regel kann eine höhere Rendite bei Wertpapieranlagen nur mit einem erhöhten Risiko erreicht werden. Hingegen muss zur Erzielung eines höheren Grades an Sicherheit eine niedrigere Rendite in Kauf genommen werden.

Wir möchten dies an folgendem Beispiel verdeutlichen, um Ihnen auch ein Verständnis vom Anlagerisiko zu vermitteln: Bei Investmentfonds wird oftmals eine Aufteilung in bis zu sieben Risikoklassen vorgenommen. Ein Fonds der Risikoklasse 1 wird primär in Finanztitel investieren, die ein hohes Maß an Kapitalschutz und Wertstabilität aufweisen (z. B. in Festgeld, Pfandbriefe, festverzinsliche Wertpapiere etc.). Mit einem Fonds der Risikoklasse 1 besteht in der Regel ein geringes Risiko für Verluste, jedoch sind die Chancen eines Gewinns ebenfalls niedrig oder können in Zeiten höherer Inflation auch unterhalb der Inflationsrate liegen. Damit kann selbst eine erwirtschaftete positive Rendite im Ergebnis dazu führen, dass inflationsbedingte Wertverluste nicht ausgeglichen werden können. Bei Fonds einer höheren Risikoklasse sind die Chancen, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen, größer. Gleichzeitig steigt aber auch das Risiko eines teilweisen oder unter Umständen sogar vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Hintergrund ist, dass diese Fonds zur Erreichung einer Rendite über dem risikofreien Zinssatz typischerweise in Anlageprodukte investieren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Konstruktion eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit und Schwankungsbreite aufweisen (z. B. spekulative Anleihen, Optionsscheine, Futures, Aktien mit niedriger Bonität, Derivate, Aktienfonds aus Emerging Markets etc.). Hierdurch können auch lediglich geringfügige Kursbewegungen eine überproportionale Preisschwankung bei dem zugrunde liegenden Investment zur Folge haben.

Der Zeithorizont spielt eine wichtige Rolle. Mit einer Wertpapieranlage verbundene Ziele stellen sich in der Regel nicht kurzfristig ein, sondern nur über einen bestimmten Zeithorizont in Abhängigkeit von der Anlage. Ein Zielkonflikt kann auch zwischen Liquidität und Rendite bestehen, da liquider Anlagen oft mit Renditenachteilen verbunden sind. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Kosten Auswirkungen auf die Anlage haben und die Rendite mindern.

Hinweis: Die nachfolgenden Angaben sowie Ihre Einstufung begründen keine zivilrechtliche Verpflichtung zur Erzielung der beschriebenen Wertentwicklungsszenarien. Sie bieten auch keine Gewähr dafür, dass in Abhängigkeit von Marktbewegungen die Verlustszenarien nicht auch überschritten werden können und es bei Einzeltiteln auch zum Totalverlust kommen kann.

**5.2) Welche Aussagen zur/m Risikobereitschaft/-toleranz, Risiko- und Renditeprofil unter Berücksichtigung der Erläuterung und den Szenarien unter Punkt 5.1) treffen auf Sie zu?**

Wird/Werden der/die Kunde/n durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten, so sind hier die Informationen zu der/m Risikobereitschaft/-toleranz, Risiko- und Renditeprofil **des/der Kunden** einzuholen.

Ich/Wir bin/sind am Erhalt meines/unseres Kapitals ohne Wertschwankungen interessiert. Die Sicherheit der Anlage bei sofortiger Verfügbarkeit steht auf jeden Fall im Vordergrund. Ich/Wir bin/sind nicht bereit, über den Anlagehorizont (Frage 4) Verluste des verwalteten Gesamtportfolios hinzunehmen. ....	Kunde/n <input type="checkbox"/> <b>STOPP!</b>
Ich/Wir baue/n auf eine stetige Wertentwicklung und kontinuierliche Rendite. Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass diesen Ertragsersparungen auch begrenzte Risiken gegenüberstehen. Ich/Wir bin/sind bereit, über den Anlagehorizont (Frage 4) einen geringen Verlust des verwalteten Gesamtportfolios hinzunehmen. ....	<input type="checkbox"/> (max. Risikoeinstufung 2)
Meine/Unsere Kurs- und Ertragsersparungen liegen über der Verzinsung von als risikoarm eingestuftes Wertpapieren (z. B. längerfristigen Euro-Staatsanleihen erstklassiger Bonität). Mir/Uns ist bewusst, dass dieses Ziel nur mit erhöhtem Risiko erreicht werden kann. Ich/Wir bin/sind bereit, über den Anlagehorizont (Frage 4) einen größeren Verlust des verwalteten Gesamtportfolios hinzunehmen. ....	<input type="checkbox"/> (max. Risikoeinstufung 3)
Für die Chance auf eine sehr gute Wertentwicklung und aufgrund hoher Ertragsersparungen nehme/n ich/wir auch große Risiken in Form von Währungs- und Kursschwankungen in Kauf. Ich/Wir bin/sind bereit, über den Anlagehorizont (Frage 4) einen großen Verlust des verwalteten Gesamtportfolios hinzunehmen. ....	<input type="checkbox"/> (max. Risikoeinstufung 4)
Ich/Wir verfolge/n spekulative Ziele und nehme/n dafür auch sehr große Risiken in Kauf. Ich/Wir bin/sind bereit, über den Anlagehorizont (Frage 4) einen sehr großen Verlust des verwalteten Gesamtportfolios hinzunehmen. ....	<input type="checkbox"/> (max. Risikoeinstufung 5)

6) Erklärungen des/der Kunden bzw. der/des Vertreter/s

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages nicht möglich ist, sofern eine oder mehrere der nachfolgenden Erklärungen nicht abgegeben werden.

	Kunde/n/Vertreter
Die „Warnhinweise zu Risiken der standardisierten Vermögensverwaltung der Augsburger Aktienbank AG“ habe/n ich/wir gelesen und verstanden. ....	<input type="checkbox"/>
Die „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ habe/n ich/wir gelesen und verstanden. ....	<input type="checkbox"/>
Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir meine/unsere Anlageentscheidung beim Abschluss einer standardisierten Vermögensverwaltung nicht selbst treffe/n, sondern die Umsetzung einem Vermögensverwalter im Rahmen der definierten Anlagestrategie überlasse/n. Mir/Uns sind die Risiken sowie die Kosten der standardisierten Vermögensverwaltung bewusst. Ich/wir möchte/n im Hinblick auf meine/unsere Anlage keine eigenständigen Anlageentscheidungen treffen.....	<input type="checkbox"/>
Die geplante Anlage wird nicht auf Kreditbasis getätigt. ....	<input type="checkbox"/>

7) Ergebnis der Geeignetheitsprüfung

**7.1) Punkte und Einschränkungen auf Risikoklassen**

a) **STOPP!** oder 0 - 21 Punkte ..... Risikoeinstufung 1 (R1)  
 22 - 30 Punkte ..... Risikoeinstufung 2 (R2)  
 31 - 42 Punkte ..... Risikoeinstufung 3 (R3)  
 43 - 65 Punkte ..... Risikoeinstufung 4 (R4)  
 66 - 88 Punkte ..... Risikoeinstufung 5 (R5)

Gesamtpunktzahl aus den Fragen 1 – 4 ergibt folgende Risikoeinstufung ..... R \_\_\_\_\_

b) Niedrigste Risikoeinstufung aus den Fragen 4 und 5 ..... R \_\_\_\_\_

**Finale Risikoeinstufung (= niedrigere Risikoeinstufung aus 7.1 a) und 7.1 b).....** R \_\_\_\_\_

8) Empfehlung der Bank / Abweichende Anlageentscheidung des Kunden

a) **Empfehlung (Die hier angegebene Empfehlung entspricht der finalen Risikoeinstufung aus 7)**

Auf der Grundlage der von Ihnen getätigten Angaben wurde eine Geeignetheitsprüfung durchgeführt. Die empfohlene Anlagestrategie entspricht Ihren Anlagezielen. Die aus dieser Anlagestrategie erwachsenden Anlagerisiken sind entsprechend Ihren Anlagezielen für Sie finanziell tragbar. Aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen können Sie die aus der Anlagestrategie erwachsenden Anlagerisiken verstehen. Wir halten daher diejenige, nachfolgend aufgeführte Anlagestrategie für Sie geeignet, welche in ihrer Risikoeinstufung der unter Ziffer 7 angegebenen finalen Risikoeinstufung entspricht (Beispiel: Finale Risikoeinstufung unter 7) = R 2 → empfohlene Anlagestrategie entspricht der nachfolgend unter Risikoeinstufung 2 aufgeführten Anlagestrategie).

- Risikoeinstufung 1 → Auf Basis Ihrer Angaben halten wir die Anlage in eine Vermögensverwaltung generell für Sie nicht geeignet. Die Eröffnung eines Strategie-Kontos inkl. Wertpapierdepot sowie der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages sind nicht möglich.
- Risikoeinstufung 2 → Auf Basis Ihrer Angaben halten wir die Anlage in eine Vermögensverwaltung generell für Sie nicht geeignet. Die Eröffnung eines Strategie-Kontos inkl. Wertpapierdepot sowie der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages sind nicht möglich.
- Risikoeinstufung 3 → Auf Basis Ihrer Angaben halten wir die Anlage in eine Vermögensverwaltung generell für Sie nicht geeignet. Die Eröffnung eines Strategie-Kontos inkl. Wertpapierdepot sowie der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages sind nicht möglich.
- Risikoeinstufung 4 → Strategie PatriarchSelect ETF Trend 200
- Risikoeinstufung 5 → Wir können Ihnen keine Anlagestrategie empfehlen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Ausführungen unter b).

b) **Abweichende Anlageentscheidung des Kunden**

Soweit Sie dieser Anlageempfehlung nicht folgen möchten oder die Bank Ihnen keine Anlagestrategie empfehlen kann, da die von Ihnen getätigten Angaben nicht zum Chancen-/ Risikoprofil der angebotenen Vermögensverwaltungsstrategien passen, können Sie eine andere unter „k) Umfang der Vermögensverwaltung“ aufgeführte Anlagestrategie wählen. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall nur Anlagestrategien wählen können, welche eine niedrigere Risikoeinstufung haben, als das Ergebnis unter Ziffer 7 a). Sollten Sie eine von Ziffer 7 a) abweichende Anlagestrategie wählen, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass es sich in diesem Fall um Ihre eigene Anlageentscheidung und nicht mehr um die Empfehlung der Bank handelt.

k) Umfang der Vermögensverwaltung

	Einmalanlage	Laufzeitbeginn (Spar-/Entnahmeplan)	Sparplan	Entnahmeplan
			monatl. quartalsw.	monatl. quartalsw.
<input type="checkbox"/> Strategie PatriarchSelect ETF Trend 200	_____ EUR	_____	_____ EUR	_____ EUR

l) Zahlungsweise


- Die Ersteinzahlung erfolgt per Überweisung auf das Strategie-Konto. Die persönliche Kontonummer teilt die Bank nach der Kontoeröffnung mit. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Überweisungsauftrag ausschließlich auf die Ihnen mitgeteilte persönliche Kontonummer wirksam erteilen können.
- Die Ersteinzahlung erfolgt per Lastschrift nach Maßgabe des folgenden SEPA-Lastschriftmandats. Bei einer Einmalanlage ziehen Sie den Zeichnungsbetrag (max. 50.000,00 EUR; Anlagebeträge über 50.000,00 EUR bitte vorab überweisen) bitte sofort, wahlweise am \_\_\_\_\_ von nachfolgendem Konto ein. (Sollte der vorbenannte Einzugsstermin bereits verstrichen sein, erfolgt der Einzug nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.)

Der Einzug der Sparplanrate erfolgt von unten genanntem Konto zum 1. des Monats bzw. am letzten Bankarbeitstag davor. Entnahmepläne mit Dauerauftrag werden zum 15. des Monats auf unten genanntes Konto überwiesen. Die Ausführung der Spar- und Entnahmepläne erfolgt zu den Allokationsterminen 9. und 26. des Monats bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag. Für Entnahmepläne dient die im SEPA-Lastschriftmandat benannte Bankverbindung als Empfängerkonto.

**m) Information gem. § 23a KWG (Informationsbogen für den Einleger)**

Mit dem, diesem Konto-/Depoteröffnungsantrag beiliegenden „Informationsbogen für den Einleger“, unterrichtet die Bank Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) über die gesetzliche Einlagensicherung. Über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus sind Ihre Einlagen zusätzlich durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken (vertragliches Einlagensicherungssystem) geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank sowie auf [www.bankenverband.de/einlagensicherung](http://www.bankenverband.de/einlagensicherung).

Ich/Wir bestätige/n, den „Informationsbogen für den Einleger“ erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum X Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1 X Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2 

**n) Ermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat/Angaben zum Referenzkonto**

Die Augsburger Aktienbank AG ist ermächtigt, die ihr nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis und/oder sonstigen Vereinbarungen zustehenden Vergütungen sowie die Erstattung von Auslagen zu Lasten des von mir/uns bei der Augsburger Aktienbank AG geführten Strategie-Kontos einzuziehen. Sollte dieses kein ausreichendes Guthaben aufweisen, ermächte/n ich/wir die Augsburger Aktienbank AG, die von mir/uns zu tragenden Kosten und Entgelte durch den Verkauf von mir/uns gehörenden Wertpapieren zu begleichen.

Zwischen dem/n Antragsteller/n und dem/n Kontoinhaber/n der im nachfolgenden SEPA-Lastschriftmandat benannten Zahlungsverbindung muss Personenidentität bestehen. Der/Die Antragsteller beauftragen die Bank, Einzahlungen und Auszahlungen über nachfolgendes Referenzkonto vorzunehmen, es sei denn Bank und Antragsteller vereinbaren eine anderweitige Regelung. Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Dieses SEPA-Lastschriftmandat wird allen mit der Augsburger Aktienbank AG bestehenden und neu geschlossenen Verträge, mit Ausnahme von Kredit-/Darlehensverträgen, zugeordnet, soweit für diese Verträge die im SEPA-Lastschriftmandat benannte Kontoverbindung wirksam als SEPA-Lastschrifteinzugskonto angegeben wurde.


**Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE48ZZZ0000035383/Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

**SEPA-Lastschriftmandat:** Ich/Wir ermächte/n die Augsburger Aktienbank AG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Augsburger Aktienbank AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_ Kreditinstitut \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ X Unterschrift/en des/der Kontoinhaber/s oder gesetzlichen Vertreter/s 

**Hinweis:** Soweit die Bankverbindung im vorbenannten SEPA-Lastschriftmandat bereits wirksam mit einem bestehenden SEPA-Lastschriftmandat bei der Augsburger Aktienbank AG hinterlegt ist, wird dieses bereits bestehende SEPA-Lastschriftmandat für den Einzugsauftrag verwendet. Es wird keine neue Mandatsreferenznummer vergeben.

**2. Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsrecht**  
 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: **Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg, Telefaxnummer: 0821 5015-278, E-Mail-Adresse: info@aab.de**

**Widerrufsfolgen**  
 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Besondere Hinweise**  
 Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

**Hinweise:** Ein Vertrag mit mehreren Personen kommt – auch mit Wirkung gegenüber jeder einzelnen Person – nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben. Sollte eine der Personen den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Personen. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Vertragsparteien über die Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.

Ihr Widerrufsrecht besteht gem. § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB nicht bei Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

**3. Vertragsunterschriften**

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum X Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1 X Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2 



Name Antragsteller 1 \_\_\_\_\_ Name Antragsteller 2 \_\_\_\_\_

#### 4. Legitimation durch den Vermittler

##### 4.1 Legitimation/Identifizierung unter Anwesenden

Antragsteller 1/gesetzl. Vertr. 1  PA  RP Nr. \_\_\_\_\_ Antragsteller 2/gesetzl. Vertr. 2  PA  RP Nr. \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde \_\_\_\_\_ Ausstellende Behörde \_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum \_\_\_\_\_ Ausstellungsdatum \_\_\_\_\_

##### Bitte Ausweiskopie beifügen (Vorder- und Rückseite)!

Der Kunde/Die Kunden hat/haben sich durch gültige Ausweisdokumente ausgewiesen.

Die Ausfertigung des vollständigen Konto-/Depotantrages wurde dem/den Kunden ausgehändigt.

**Hiermit bestätige ich, dass die Vertragserklärungen des Kunden in meiner Anwesenheit abgegeben wurden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vermittlers



##### 4.2 Legitimation/Identifizierung mittels Videolegitimierungsverfahren/PostIdent-Verfahren

Die Legitimation/Identifizierung erfolgt auf einem gesonderten Beiblatt.

Name und Anschrift des Drittinstitutes.

---



---



---



---

## Auftrag zum Verkauf von Wertpapieren

Kontonummer Drittinstitut \_\_\_\_\_ Depotnummer Drittinstitut \_\_\_\_\_

**Auftraggeber** \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

### Auftrag zum Verkauf von Wertpapieren und Überweisung des Verkaufserlöses auf mein Konto bei der Augsburger Aktienbank AG

- Verkauf des gesamten Depotbestandes  
 Verkauf folgender Wertpapiere

Wertpapierkenn- nummer/ISIN	Wertpapierbezeichnung	Betrag in EUR	Stück/Anteile	Limit	Gültig bis	Börsenplatz
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Den/Die Verkaufserlös/e überweisen Sie bitte auf unten aufgeführtes Konto bei der Augsburger Aktienbank AG.

IBAN \_\_\_\_\_ Kontoinhaber \_\_\_\_\_  
 BIC AUGBDE77XXX Kreditinstitut, Ort Augsburger Aktienbank AG, Augsburg

Darüber hinaus erteile ich Ihnen den Auftrag,

- mein/e Konto/Konten abzuschließen und aufzulösen.  
 mein/e Depot/Depots incl. aller Sparpläne abzuschließen und aufzulösen (nur bei Verkauf gesamter Depotbestand).  
 den vorhandenen Freistellungsauftrag auf die Höhe der bisherigen Zinserträge zu reduzieren und zum 31.12. dieses Jahres zu beenden.  
 mit Auflösung der Kundenverbindung vorhandene Verlustverrechnungstöpfe an die Augsburger Aktienbank AG zu übertragen.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum X Unterschrift Auftraggeber 1 X Unterschrift Auftraggeber 2 

# Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Ein erteilter Freistellungsauftrag ist personenbezogen, das bedeutet, er gilt für alle Konten und Depots, die Sie als Kunde bei der Augsburger Aktienbank AG führen.

Kontonummer \_\_\_\_\_

Gläubiger der Kapitalerträge  Herr  Frau Anredezusätze \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Ggf. abweichender Geburtsname \_\_\_\_\_

Familienstand  ledig  verheiratet  verpartnert  verwitwet  geschieden  getrennt lebend seit \_\_\_\_\_

Steuer-Identifikationsnummer (TIN) \_\_\_\_\_ (des Gläubigers)

**Gemeinsamer Freistellungsauftrag**  
Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

Kontonummer \_\_\_\_\_

Ggf. Ehegatte/Lebenspartner  Herr  Frau Anredezusätze \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Ggf. abweichender Geburtsname \_\_\_\_\_

Familienstand  ledig  verheiratet  verpartnert  verwitwet  geschieden  getrennt lebend seit \_\_\_\_\_

Steuer-Identifikationsnummer (TIN) \_\_\_\_\_ (des Gläubigers)

## Freistellung vom Steuerabzug auf Kapitalerträge (Freistellungsauftrag)

\* Nichtzutreffendes bitte streichen und zutreffende Felder  ankreuzen.

\*\* Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Hiermit erteile ich/erteilen wir\* Ihnen den Auftrag, meine/unsere\* bei der Augsburger Aktienbank AG anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von \_\_\_\_\_ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns\* geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt  801,00 EUR  1.602,00 EUR\*.

über 0,00 EUR\*\* (sofern lediglich eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. \_\_\_\_\_ (bei fehlender Angabe gilt der Auftrag ab 01.01. dieses Kalenderjahres bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung)

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns\* erhalten.

bis zum 31.12. \_\_\_\_\_

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern\*, dass mein/unsere\* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns\* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR\* nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern\* außerdem, dass ich/wir\* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR\* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme/n\*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift



Ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner, gesetzliche/r Vertreter



Der Höchstbetrag von 1.602,00 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners

# Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS)

Konto-/Depotnummer \_\_\_\_\_

Antragsteller 1  Herr  Frau Anredezusätze \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Antragsteller 2  Herr  Frau Anredezusätze \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung:** Ich/Wir bestätige/n, folgende Unterlagen erhalten zu haben: Ausfertigung des Antrages „Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS)“, Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen, Bedingungen für das Online-Banking, Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS).



Ort, Datum \_\_\_\_\_  Unterschrift Antragsteller 1 \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_  Unterschrift Antragsteller 2 \_\_\_\_\_

Der genannte Antragsteller vereinbart mit der Bank für die elektronische Datenübermittlung im Wege des Online-Banking-Dialogs und für die Teilnahme am Telefon-Bank-Service Folgendes:

## 1. Vertragsgegenstand

Die Teilnahme am TBS und Online-Banking steht Inhabern von Einzelkonten/-depots (Privatpersonen sowie Einzelkaufleuten), Inhabern von Gemeinschaftskonten/-depots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konten/-Depots) sowie Konto-/Depot-Bevollmächtigten (im Folgenden einheitlich „Teilnehmer“ genannt) zur Verfügung. Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weitere Erläuterungen beim Online-Banking und Telefon-Bank-Service sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking und den Telefon-Bank-Service, die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, dargestellt. Die Vereinbarung gilt für alle vorhandenen sowie zukünftigen Konten/Depots.

Die Augsburger Aktienbank AG ist unter dem folgenden Kommunikationszugang per Online-Banking erreichbar: <https://banking.aab.de>

Zur Abwicklung von Bankgeschäften per Online-Banking und TBS benötigt der Teilnehmer die in den Bedingungen für das Online-Banking und den Bedingungen für den Telefon-Bank-Service vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente. Es besteht unter anderem die Gefahr, dass die Personalisierten Sicherheitsmerkmale Unbefugten zugänglich werden, wenn im Internet die Bankadresse nicht direkt angegeben wird (z. B. bei Links). Daher sind Bankgeschäfte nur unter vorbenanntem direktem Kommunikationszugang zu tätigen (siehe auch Ziffer 7.2 der Bedingungen für das Online-Banking).

## 2. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus dieser Vereinbarung sowie den Bedingungen für das Online-Banking (siehe auch Ziffer 2 und 3 der Bedingungen für das Online-Banking) sowie den Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (siehe auch Ziffer 2 und 3 der Bedingungen für den Telefon-Bank-Service).

Aus Sicherheitsgründen muss die Bestätigung einer Transaktion im Online-Banking über einen zweiten Kanal (z. B. mobiles Endgerät) erfolgen.

Hierzu stehen Ihnen nachfolgende Verfahren zur Verfügung:

### Unsere Empfehlung

Antragsteller 1 Antragsteller 2

**AAB SecureApp** (Freigabe der Transaktion mittels einer derzeit kostenlosen App (iOS/Android)  
Bitte schicken Sie mir einen Freischaltcode für die AAB SecureApp zu.

### Weiteres Verfahren

Antragsteller 1 Antragsteller 2

**mobileTAN** (Freigabe der Transaktion mittels SMS auf Ihr Handy) Bitte schalten Sie folgende Handynummer/n für das mobile TAN-Verfahren frei:  
Antragsteller 1 \_\_\_\_\_ Antragsteller 2 \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Wenn nichts anderes angekreuzt ist, erhalten Sie nur einen Zugang zum Telefon-Bank-Service (TBS) und zur AAB Secure App.

## 3. Sperranzeige des Teilnehmers

Die Sperranzeige nach Nr. 8. 1 der Bedingungen für das Online-Banking und den Bedingungen für den Telefon-Bank-Service kann der Teilnehmer unter der Telefonnummer 0821 5015-554 der Bank jederzeit mitteilen.

## 4. Versand persönliche Nutzerkennung (PIN) und Freischaltbriefe

Alle PIN-/Freischaltbriefe werden standardmäßig an die bei der Augsburger Aktienbank AG hinterlegte Versandadresse verschickt. Ist keine Versandadresse gespeichert, werden die Briefe an die Meldeadresse verschickt. Die Meldeadresse ist die im Konto-/Depoteröffnungsantrag vom Konto-/Depotinhaber angegebene Adresse. Die Versandadresse ist die vom Konto-/Depotinhaber für den Versand von Unterlagen der Bank gesondert mitgeteilte Adresse.

Antragsteller 1 Antragsteller 2

Ich wünsche, dass die PIN-/Freischaltbriefe an die Meldeadresse versandt werden.

## 5. Hinweis nach dem Telemediengesetz

Die im Rahmen des Online-Bankings und TBS anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank und der von ihr beauftragten Rechenzentren LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Münster, T-Systems RZ, Frankfurt a. Main und RZ KORDOBA GmbH, München innerhalb Deutschlands bzw. der Europäischen Union erhoben, verarbeitet und genutzt. Einzelheiten zum Datenschutz kann der Teilnehmer unter [www.aab.de](http://www.aab.de) entnehmen.

## 6. Zugangsmedien

Sofern die Augsburger Aktienbank AG bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel (z. B. Internet) nicht erreichbar ist, ist der Teilnehmer verpflichtet, auf ein anderes Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Telefax) auszuweichen.

## 7. Elektronisches Postfach/Verzichtserklärung des Teilnehmers

Die Bank eröffnet dem Teilnehmer im Rahmen des Online-Banking ein elektronisches Postfach. Die Bank stellt dem Teilnehmer in Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten erforderliche Bankmitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten elektronisch, im Rahmen des Leistungsangebotes gem. Ziffer 1 der „Bedingungen für das Online-Banking“ durch Bereitstellung zum Abruf bereit, d. h. der Teilnehmer kann sich die Dokumente online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

Der Teilnehmer verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung der gemäß Ziffern 1 und 11 der Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf bereitgestellten Bankmitteilungen.

Die Bank ist bereit, dem Teilnehmer auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Dokumente (insbesondere Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse) in Papierform (Zweitschriften) auf seine Kosten zu erstellen und postalisch zu versenden.

## 8. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: **Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg, Telefaxnummer: 0821 5015-278, E-Mail-Adresse: info@aab.de**

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besonderer Hinweis

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

## 9. Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen

Maßgebend für den gesamten Geschäftsverkehr sind die Bedingungen für das Online-Banking und für den Telefon-Bank-Service (TBS) und das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Sonderbedingungen der Bank. Sämtliche Bedingungen wurden Ihnen ausgehändigt und können darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller 1

X

Unterschrift Antragsteller 2



Hiermit bestätige ich, dass die Vertragserklärungen des Kunden in meiner Anwesenheit abgegeben wurden.

Ort, Datum

Stempel/Name in Druckbuchstaben

X

Unterschrift des Vermittlers



# Besondere Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag

## Standardisierte Vermögensverwaltung

Die Augsburger Aktienbank AG und der im Konto- und Depotöffnungsantrag benannte Antragsteller (nachfolgend „Auftraggeber“) vereinbaren hiermit einen Vermögensverwaltungsvertrag nach Maßgabe nachfolgender Regelungen auf Basis gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses. Für Details des Vertrages wird teilweise auf andere Dokumente verwiesen, die Voraussetzung für den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages (insbesondere Konto-/Depotvertrag) sind oder sonst Bestandteil dieses Vertrages sein können. Insbesondere gilt dies für die in Ziffer 13 genannten Dokumente und Vertragsunterlagen.

### 1. Gegenstand des Vermögensverwaltungsvertrages

- (1) Die Augsburger Aktienbank AG ist beauftragt, die ihr zur Verwaltung überlassenen Vermögenswerte unter Beachtung der mit ihr vereinbarten Anlagegrundsätze (Ziffer 2 dieser Besonderen Vertragsbedingungen) nach ihrem eigenen Ermessen ohne vorherige Einholung von Weisungen des Kunden ausschließlich im Wege einer fondsgebundenen Vermögensverwaltung zu verwalten. Nicht durch die Augsburger Aktienbank AG verwahrfähige Vermögens- und Kapitalanlagen (z. B. Anteile an geschlossenen Beteiligungen) werden von diesem Vermögensverwaltungsvertrag nicht erfasst.
- (2) Die Augsburger Aktienbank AG ist nicht berechtigt, Entnahmen aus dem/den Konto/en/Depot/s des Auftraggebers zu tätigen oder Anweisungen zum Transfer von Vermögenswerten auf andere als auf den Namen des Auftraggebers geführte Konten/Depots zu erteilen, es sei denn, die Augsburger Aktienbank AG handelt auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers. Hiervon abweichend ist die Augsburger Aktienbank AG ermächtigt, die ihr zustehenden Vergütungen sowie die Erstattung von Aufwendungen zu Lasten des Strategie-Kontos des Auftraggebers, das bei der Augsburger Aktienbank AG geführt wird, einzuziehen. Soweit dieses Strategie-Konto kein ausreichendes Guthaben aufweist, ist die Augsburger Aktienbank AG widerruflich uneingeschränkt ermächtigt, die von dem Auftraggeber zu tragenden Vergütungen/Kosten/Entgelte und Aufwendungen durch den Verkauf von Investmentfondsanteilen des Auftraggebers zu begleichen.

### 2. Anlagegrundsätze

#### (1) Anlagestrategie

Es steht im Rahmen der standardisierten Vermögensverwaltung eine Anlagestrategie zur Verfügung. Die Augsburger Aktienbank AG wird auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen, Kenntnissen und Erfahrungen im Rahmen der Geeignetheitsprüfung eine Empfehlung für eine konkrete Anlagestrategie aussprechen.

Die Anlagestrategie basiert ausschließlich auf offenen Investmentfonds, die über eine Vertriebszulassung in Deutschland verfügen. Hierbei stehen der Augsburger Aktienbank AG sämtliche Fonds-Anlageklassen, z. B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff-, gemischte und vermögensverwaltende Fonds sowie weitere Fondsarten zur Verfügung. Zulässig ist im Rahmen jeder Anlagestrategie auch der Erwerb von Exchange Traded Funds (ETFs). Auch der Erwerb von in fremder Währung gehandelten Fonds ist in jeder Anlagestrategie zulässig. Zusätzlich steht es der Augsburger Aktienbank AG frei, Guthaben auf dem dazugehörigen Strategie-Konto zu halten. Guthaben wird auf dem Strategie-Konto maximal bis zur Höhe der jeweils geltenden Einlagensicherungsgrenze nach Maßgabe von Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Augsburger Aktienbank AG gehalten. Bei allen Anlagestrategien hat die Augsburger Aktienbank AG die Möglichkeit, gemäß den aktuellen Marktbedingungen bis zu 100 % des Kapitals in Einlagen (z. B. Tagesgeld-Konten, Festgeld-Konten) bei der Augsburger Aktienbank AG zu halten.

Die Vermögensverwaltung erfolgt ausschließlich auf Guthabenbasis. Ein kreditfinanziertes Finanzportfolio ist nicht zulässig. Die Augsburger Aktienbank AG ist im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht berechtigt, Leerverkäufe, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte zu tätigen, die Einschusspflichten oder die Einlage von Sicherheiten mit sich bringen. Auch der Einsatz von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung, kreditfinanzierten Finanzinstrumenten und Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten ist unzulässig. Die Augsburger Aktienbank AG ist aber berechtigt, Investmentfonds für das verwaltete Vermögen zu erwerben, bei denen die in Satz 2 und 3 dieses Absatzes genannten Geschäfte und Strategien und auch sonstige dem Fondsmanagement erlaubten Geschäfte im Fondsvermögen getätigt werden. Die Augsburger Aktienbank AG darf daher insbesondere auch Investmentfonds für das verwaltete Vermögen erwerben, die unter anderem in Derivate und andere Fonds (Dachfonds) investieren oder Guthaben in fremder Währung halten.

Die standardisierten Portfolios werden ausschließlich nach dem gewichteten SRRI (Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator) der Fonds ausgerichtet und angelegt.

Mit dieser Kennzahl wird das Risiko- und Ertragsprofil eines jeden Fonds anhand der historischen Volatilität (durchschnittliche Schwankungsbreite) ermittelt. Der für jeden Fonds maßgebliche SRRI wird mit dem Anteil dieses Fonds am Gesamtportfolio gewichtet. In Bezug auf die Summe aller Fonds im Kundenportfolio ergibt sich insoweit der gewichtete Gesamtportfolio-SRRI. Die Überprüfung der Einhaltung des gewichteten Gesamt-Portfolio-SRRI mit der Vorgabe der jeweiligen Anlagegrundsätze erfolgt jeweils mindestens zwei Bankarbeitstage vor jedem Allokationstermin i. S. von Ziff. 5 (1) „Besondere Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag“. Eventuell erforderliche Anpassungen werden zum darauffolgenden Allokationstermin vorgenommen. Außerhalb der Allokationstermine kann es auf Grund von Marktschwankungen zu Änderungen der einzelnen Fonds-SRRI und damit auch zu Änderungen des gewichteten Gesamt-Portfolio-SRRI kommen.

Als Basis für den SRRI des einzelnen Fonds wird das aktuelle KIID (Key Investor Information Document – wesentliche Anlegerinformationen) herangezogen. Falls kein KIID für den Investmentfonds vorhanden ist, wird von der Augsburger Aktienbank AG ein SRRI für die Bewertung festgelegt.

Die Augsburger Aktienbank AG ordnet den durchschnittlichen SRRI des Gesamtportfolios ein von fünf Risikoeinstufungen zu.

Dabei werden folgende Grundsätze angewandt:

Risiko-einstufung	Durchschnittlicher gewichteter Gesamt-Portfolio-SRRI	Anlegertyp/Anlagestrategie
1	0,00 – 2,99	sicherheitsorientiert/keine Anlagestrategie
2	0,00 – 4,49	begrenzt risikobereit/keine Anlagestrategie
3	0,00 – 5,49	risikobereit/keine Anlagestrategie
4	0,00 – 6,24	hoch risikobereit/ETF Trend 200
5	0,00 – 7,00	spekulativ/keine Anlagestrategie

Quelle: In Anlehnung an die Studie zur Risikoberechnungs- und Klassifizierungsmethoden nach KIID und EDG von Björn Döhner/Lutz Johanning/Nils Steiner/Arndt Völkle

#### a) Anlagestrategie Strategie PatriarchSelect ETF Trend 200 – Risikoeinstufung 4

Die offensive Anlagestrategie ist für Kunden geeignet, deren Fokus auf einem langfristigen Kapitalgewinn liegt. Bei dieser Anlagestrategie ist die langfristige Ertragsverteilung hoch.

Der Kunde strebt unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen eine Wertsteigerung an, die deutlich über der Verzinsung von als risikoarm eingestuften Wertpapieren (z. B. längerfristigen Euro-Staatsanleihen erstklassiger Bonität) liegt. Diese überdurchschnittliche Rendite soll in erster Linie durch die Wahrnehmung der Chancen der Aktienmärkte entstehen. Die Anlagestrategie setzt eine hohe Risikobereitschaft des Kunden voraus.

Der Kunde ist bereit, große Risiken aus Kursschwankungen und in bestimmten Marktphasen auch große Verluste in Kauf zu nehmen.

Die Anlage erfolgt ausschließlich in Exchange Traded Funds (ETF), wobei bezogen auf das Gesamtportfolio der gewichtete Portfolio-SRRI zum jeweiligen Allokationstermin zwischen 0,00 bis maximal 6,24 betragen darf. Einzelne ETFs dürfen dabei auch einen höheren SRRI (bis max. 7,00) aufweisen, solange in Bezug auf das Gesamtportfolio die vorgenannten Grenzen eingehalten sind.

Für Investitionen in diese Anlagestrategie wird ein Anlagehorizont von mindestens 7 Jahren empfohlen.

Als Vergleichsgröße zur Beurteilung der Wertentwicklung wird der aktuelle EZB-Hauptrefinanzierungssatz + 4% herangezogen.

Die Augsburger Aktienbank AG ist berechtigt, für Rechnung des Auftraggebers grundsätzlich in jeder Art und Weise über die Vermögenswerte im Depot und auf dem dazugehörigen Strategie-Konto nach Maßgabe der Anlagegrundsätze gemäß Ziffer 2 Abs. 1 zu verfügen, An- und Verkäufe in Investmentfondsanteilen vorzunehmen, diese umzutauschen sowie alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die ihr als Vermögensverwalter zweckmäßig erscheinen. Ausnahmen ergeben sich aus der jeweiligen Anlagestrategie und dem Absatz 2.

#### (2) Grundsätze zur Auftragsausführung

Die Ausführung von Aufträgen im Rahmen der Vermögensverwaltung geschieht auf Basis von Ziff. 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und der Grundsätze zur Auftragsausführung für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, wie sie in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ dargestellt sind.

#### (3) Sonstige Bestimmungen zur Anlage

Um auf veränderte Marktgegebenheiten flexibel reagieren zu können, hat die Augsburger Aktienbank AG die für das Privat- bzw. Firmenvermögen ggf. geltenden steuerlichen Fristen oder ähnliche Regelungen bei ihren Dispositionen nicht zu beachten. Weitere Informationen, Erläuterungen, Hintergründe und Beispiele zu den Depottypen/Anlagestrategien sind in den ausgehändigten Verkaufsunterlagen erläutert.

### 3. Leistungsumfang

- (1) Die Augsburger Aktienbank AG führt diesen Vermögensverwaltungsvertrag aus, ohne zur Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges sowie steuerlicher Vorteile verpflichtet zu sein. Es wird darauf hingewiesen, dass es infolge von Markt- bzw. Devisenkursänderungen sowie sonstigen Ereignissen zu Wertschwankungen kommen kann.
- (2) Die Augsburger Aktienbank AG übt neben der Vermögensverwaltung auch zugleich die Tätigkeit des konto- und depotführenden Kreditinstituts für den Auftraggeber aus. Hinsichtlich der Verwahrung von Kundenfinanzinstrumenten und ihrer Sicherheit wird auf die Regelungen der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte hingewiesen.
- (3) Die Augsburger Aktienbank AG wählt die Investmentfonds mit banküblicher Sorgfalt aus. Die Augsburger Aktienbank AG überprüft nicht die Bonität der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften, deren Fonds für die Vermögensverwaltung erworben werden.
- (4) Der Auftraggeber ist nicht befugt, im Rahmen der durch die Augsburger Aktienbank AG erbrachten Vermögensverwaltung in Bezug auf die Zusammenstellung des Portfolios, Einzelaufträge zu erteilen. Dies gilt für die Auftragserteilung über sämtliche Kommunikationskanäle, somit auch für die Erteilung telefonischer Einzelaufträge.

### 4. Vollmachten/Übertragung der Vermögensverwaltung auf Dritte

- (1) Die Augsburger Aktienbank AG ist auf Grund der erteilten Vollmacht berechtigt, den Auftraggeber Dritten gegenüber zu vertreten. Soweit die Augsburger Aktienbank AG hierzu einer geänderten Vollmacht bedarf, wird der Auftraggeber ihr diese erteilen.
- (2) Die Augsburger Aktienbank AG ist berechtigt, die gesamte Vermögensverwaltungstätigkeit oder Teile hiervon auf Dritte zu übertragen oder Untervollmachten zu erteilen, sofern diese Dritte nach Einschätzung der Augsburger Aktienbank AG über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die Interessen des Auftraggebers nicht gefährdet werden und der Auftraggeber über die Vermögensverwaltung durch Dritte informiert wurde. Der Dritte muss über die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Erlaubnisse verfügen. Die Augsburger Aktienbank AG ist berechtigt, bereits übertragene Vermögensverwaltungstätigkeiten nach ihrem Ermessen auf einen anderen Dritten zu übertragen (Wechsel), sofern dieser nach Einschätzung der Augsburger Aktienbank AG ebenfalls über die zuvor genannten Anforderungen verfügt. Die Bestimmungen des § 181 BGB finden keine Anwendung.

## 5. Einzahlungen/Verfügungen/Entnahmen/Ausschüttungen

- (1) Die Augsburger Aktienbank AG ist berechtigt, eine Disposition nur dann vorzunehmen, wenn sieben Bankarbeitstage vor dem angegebenen ersten Kauftermin gemäß Satz 7 bzw. bei periodischen Zahlungen gemäß Absatz 4 die erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Konto-/Depoteröffnungsantrag, der Fragebogen für die Vermögensverwaltung (WpHG-Bogen) und der Vermögensverwaltungsvertrag der Bank vollständig, korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zur Bearbeitung vorliegen.

Gleichzeitig muss entweder die zur Umsetzung der Dispositionen erforderliche Einzugs-mächtigung erteilt oder die Einzahlung gemäß Ziffer 10 Abs. 1 bei der Augsburger Aktienbank AG verbucht worden sein. Eine Einzahlung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund der Angaben auf dem Überweisungsträger eindeutig einem Depot zugeordnet werden kann.

Für alle weiteren Verfügungen gilt das Vorstehende entsprechend.

- Dem Auftraggeber ist bekannt, dass durch Postlaufzeiten und die erforderliche Weiterleitung durch den von dem Auftraggeber beauftragten Vertriebspartner (Vermittler) die Einhaltung eines bestimmten Kaufzeitpunktes nicht immer gewährleistet werden kann; die Bearbeitung des Auftrags erfolgt unverzüglich nach Eingang bei der Augsburger Aktienbank AG. Der ggf. vom Auftraggeber beauftragte Vertriebspartner ist nicht Empfangsvertreter der Augsburger Aktienbank AG, so dass für die Wirksamkeit aller Erklärungen des Auftraggebers nicht der Zugang beim Vertriebspartner, sondern ausschließlich der Zugang bei der Augsburger Aktienbank AG maßgeblich ist. Grundsätzlich erfolgt die Anlage von Vermögenswerten bzw. die Verfügung über Vermögenswerte zum 9. des Monats und zum 26. des Monats bzw. am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Augsburger Aktienbank AG („Allokationstermin“).
- (2) Der Abschluss eines Ansparrplans ist nur in Kombination mit mindestens einer Einmalanlage möglich. Verfügungen über die im Rahmen der Vermögensverwaltung verwalteten Werte sind nur durch die Erteilung von auf einen bestimmten Betrag lautenden Überweisungsaufträgen möglich. Anlagen in weitere von der Vermögensverwaltung umfasste Werte sind nur durch Einzahlung eines bestimmten Betrages auf das Strategie-Konto möglich. Die Augsburger Aktienbank AG wird im Fall der Erteilung eines Überweisungsauftrages alle Investmentfonds des Auftraggebers bis spätestens zum nächsten Allokationstermin i. S. des Abs. 1 anteilig verkaufen, um den Auszahlungsbetrag bereitzustellen. Im Fall der Einzahlung auf das Strategie-Konto wird die Augsburger Aktienbank AG den eingezahlten Betrag bis spätestens zum nächsten Allokationstermin i. S. des Abs. 1 gemäß der vertraglich vereinbarten Anlagestrategie anlegen. Dem Auftraggeber ist es nicht möglich, während der Laufzeit der Vermögensverwaltung einen Auftrag zum Kauf und/oder Verkauf von einzelnen Fonds oder Fondsanteilen zu erteilen. Die Auftragserteilung bei allen Verfügungen bedarf immer der Schriftform.
  - (3) Die Augsburger Aktienbank AG ist befugt, nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung von Weisungen des Auftraggebers alle unter Angabe einer ausreichend zuordenbaren Konto-/Depotbezeichnung eingehenden Allokationstermine auch dann im Rahmen von Dispositionen anzulegen, wenn die Höhe der eingezahlten Beträge von den im Vertrag vereinbarten Einzahlungsbeträgen abweicht oder wenn die Einzahlungen zu anderen als den genannten Terminen erfolgen. Gleiches gilt für spätere und außerplanmäßige Einzahlungen (Zuzahlungen).
  - (4) Periodische Zahlungen werden zum Allokationstermin wie folgt angelegt: monatliche Zahlungsvorgänge zum 9. des im Konto-/Depoteröffnungsantrag angegebenen Monats, anschließend in monatlichen Abständen ebenfalls jeweils zum 9. des Monats; vierteljährliche Zahlungsvorgänge erstmals zum 9. des im Konto-/Depoteröffnungsantrag angegebenen Monats, anschließend jeweils in vierteljährlichen Abständen ebenfalls jeweils zum 9. des Monats. Fällt ein Termin für einen periodischen Zahlungsvorgang nicht auf einen Bankarbeitstag am Sitz der Augsburger Aktienbank AG, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag am Sitz der Augsburger Aktienbank AG. Der Einzug der Sparrate erfolgt zum 1. des Monats bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag. Die Augsburger Aktienbank AG ist berechtigt, die Allokationstermine oder Einzugstermine nach ihrem eigenen pflichtgemäßen Ermessen zu ändern und weitere Allokationstermine und/oder Einzugstermine einzurichten.
  - (5) Die Augsburger Aktienbank AG ist befugt, alle Ausschüttungen und gutgeschriebene Erträge nach Einbehalt von evtl. anfallenden Steuern wieder anzulegen.
  - (6) Auf das Pfandrecht der Augsburger Aktienbank AG an den erworbenen Fondsanteilen nach Maßgabe von Nr.14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hingewiesen.

## 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass ihm hinsichtlich der von ihm gemachten Angaben Mitwirkungspflichten obliegen. Sofern sich die im Fragebogen zur Vermögensverwaltung gemachten Angaben und/oder Verhältnisse, die Anlageziele, die Risikobereitschaft oder sonstige Umstände ändern, die die Vermögensverwaltung durch die Augsburger Aktienbank AG beeinflussen können, wird der Auftraggeber die Augsburger Aktienbank AG unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Solange der Augsburger Aktienbank AG eine entsprechende Information in Textform über die Änderung der Verhältnisse, Anlageziele, Risikobereitschaft und/oder sonstige Umstände des Auftraggebers nicht vorliegt, ist die Augsburger Aktienbank AG berechtigt, das Vermögen des Auftraggebers auf Basis der der Augsburger Aktienbank AG bekannten Umstände zu verwalten.
- (2) Ändern sich die finanziellen Verhältnisse des Auftraggebers wesentlich oder dauerhaft zum Negativen, so hat der Auftraggeber die Augsburger Aktienbank AG unverzüglich hierüber zu informieren. Solange der Auftraggeber die Augsburger Aktienbank AG nicht über eine wesentliche Veränderung seiner finanziellen Verhältnisse informiert hat, ist die Augsburger Aktienbank AG berechtigt, bei der Vermögensverwaltung von den im Fragebogen zur Vermögensverwaltung angegebenen finanziellen Verhältnissen auszugehen.

## 7. Vergleichsgröße

- (1) Die Augsburger Aktienbank AG gibt dem Auftraggeber auf Grundlage der gewählten Anlagestrategie eine angemessene Vergleichsgröße vor, die unter Ziffer 2 Abs. 1 im Zusammenhang mit der jeweiligen Anlagestrategie dargestellt ist. Die Vergleichsgröße dient allein der Information, sie muss die Anlagestrategie nicht identisch widerspiegeln und hat deswegen mitunter nur eine bedingte Aussagekraft für den Vergleich zur Vermögensverwaltung. Die Augsburger Aktienbank

AG ist berechtigt, die Vergleichsgröße an eine veränderte Anlagestrategie anzupassen oder sonst erforderliche Änderungen vorzunehmen. Der Auftraggeber wird über die Änderungen unverzüglich informiert.

- (2) Die Augsburger Aktienbank AG ist verpflichtet, dem Auftraggeber den jeweils aktuellen Wert der Vergleichsgröße regelmäßig, spätestens aber im Rahmen der periodischen Mitteilung über die Vermögensverwaltung (Ziffer 8), mitzuteilen.

Ein Erreichen der unter Ziffer 2 Abs. 1 im Zusammenhang mit den jeweiligen Anlagestrategien angegebenen Vergleichsgrößen ist nicht geschuldet.

## 8. Berichterstattung

- (1) Die Augsburger Aktienbank AG informiert den Auftraggeber in regelmäßigen Berichtszeiträumen – jedenfalls aber alle drei Monate – über die im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen des Auftraggebers getätigten Geschäfte, ihre Art und ihren Umfang sowie ihre Auswirkungen auf das/die Depot/s des Auftraggebers und die Zusammensetzung des/der Depots auf einem dauerhaften Datenträger. Darüber hinaus wird die Augsburger Aktienbank AG u. a. die Wertentwicklung des Portfolios mindestens für den Berichtszeitraum darstellen. Darüber hinaus informiert die Augsburger Aktienbank AG den Auftraggeber über den Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte, mindestens aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung. Erfolgt die Aufstellung über den Gesamtbetrag der Gebühren und Kosten in zusammengefasster Form, so hat die Augsburger Aktienbank AG dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung hin eine detaillierte Aufschlüsselung der Gesamtkosten zu übermitteln. Dem Auftraggeber steht es frei, anstelle der unterjährigen periodischen Berichtspflicht einen Bericht für jedes einzelne Geschäft anzufordern. In diesem Fall wird die Augsburger Aktienbank AG zusätzlich zu diesen Berichten nur einen jährlichen Gesamtbereich erstellen.
- (2) Soweit der Auftraggeber die erforderlichen Informationen von dritter Seite oder von der Augsburger Aktienbank AG im Rahmen von sonstigen Kundeninformationen, z. B. Sammelabrechnungen, erhält, ist die Augsburger Aktienbank AG von der Informationspflicht befreit.
- (3) Die Augsburger Aktienbank AG informiert den Auftraggeber auf dem vereinbarten Kommunikationsweg bei eingetretenen Wertverlusten von 10 % sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten (Verlustschwelle). Basis der Verlustschwellenwertberechnung ist grundsätzlich das bewertete Portfolio (Strategie-Konto und –Depot) zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums. Für den ersten Berichtszeitraum nach Vertragsschluss gilt abweichend hiervon das zur Vermögensverwaltung eingesetzte Kapital (Ersteinzahlung) ohne Berücksichtigung etwaiger Zuzahlungen/Entnahmen. Bei erneuten Wertverlusten in Höhe von jeweils 10% innerhalb eines Berichtszeitraums erhält der Kunde zusätzlich zu der erstmaligen Information über den Wertverlust jeweils eine erneute Information. Für die Wertermittlung des bewerteten Portfolios gilt Absatz 5 entsprechend.
- (4) Die Augsburger Aktienbank AG informiert den Auftraggeber bei Überschreitung der in Absatz 3 festgelegten Verlustschwellen spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem bankgeschäftsfreien Tag überschritten wird oder eine Prüfung der Verlustschwellen über Nacht erfolgt – am Ende des folgenden Bankgeschäftstages. Die Information erfolgt grundsätzlich auf dem Postweg. Die Augsburger Aktienbank AG ist ihrer Informationspflicht nachkommen, wenn sie innerhalb der in Satz 1 genannten Fristen die Meldung auf den Postweg gebracht hat.
- (5) Der Wert der verwalteten Vermögenswerte wird jeweils zum periodischen Berichtsstichtag auf Basis der verfügbaren Kurse und Marktpreise ermittelt. Investmentfonds werden ausschließlich nach dem von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft bekanntgegebenen Rücknahmepreis bewertet. Dies gilt auch, sofern Investmentfonds zu einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

## 9. Steuerlicher Hinweis

Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig und müssen nach jeweils geltendem Steuerrecht unter Berücksichtigung des jeweiligen Wohnsitzlandes des Auftraggebers deklariert werden. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Land die Erträge erzielt worden sind. Im Rahmen der laufenden Anlageentscheidungen wird keine Rücksicht auf die individuelle steuerliche Situation oder steuerlichen Auswirkungen für den einzelnen Auftraggeber (etwa in Form der Einhaltung bestimmter Fristen) genommen. Eine vorzeitige Auflösung eines Vermögensverwaltungsvertrages kann negative Folgen für die individuelle steuerliche Behandlung des Auftraggebers haben. Einmal jährlich erhält der Auftraggeber eine Steuerbescheinigung. Eine Beratung in steuerlichen Angelegenheiten übernimmt die Augsburger Aktienbank AG nicht. Vielmehr empfiehlt die Augsburger Aktienbank AG dem Auftraggeber diesbezüglich, seinen Steuerberater zu befragen.

## 10. Vergütung

- (1) Einzahlungen in die Vermögensverwaltung erfolgen einschließlich einer Einstiegsgebühr, welche die Augsburger Aktienbank AG von der Einzahlung Auftraggebers kann. Gutschriften aus Wertpapiertransaktionen, Steuern und Erträgen stellen keine Einzahlungen i. S. d. Satzes 1 dar. Die Einstiegsgebühr beträgt 4,76 % für die Anlagestrategie „Strategie PatriarchSelect ETF Trend 200“ inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Augsburger Aktienbank AG berechnet zudem ein jeweils vierteljährlich fälliges zeitanteiliges Managemententgelt in Höhe von 1,49 % p. a. für die Anlagestrategie „Strategie PatriarchSelect ETF Trend 200“ inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage des Managemententgelts ist der im jeweiligen Kalendervierteljahr durch die Augsburger Aktienbank AG ermittelte und bewertete jeweilige durchschnittliche Tagesendbestand des jeweiligen Depots und der jeweilige durchschnittliche Tagesendsaldo des dem jeweiligen Depot zugeordneten (Strategie-)Kontos, soweit der Bestand des jeweiligen Depots einen Wert größer Null aufweist. Das Managemententgelt umfasst auch das Depotführungsentgelt, d. h. ein gesondertes Entgelt für die Depotführung wird von der Augsburger Aktienbank AG – insoweit abweichend von ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis – nicht erhoben. Im Falle der Kündigung ist das Managemententgelt für das Kalendervierteljahr, in dem die Kündigung wirksam wird, zeitanteilig fällig.
- (3) Für die Durchführung aller Transaktionen im Rahmen der Vermögensverwaltung wird ein von den Vermögenswerten unabhängiges, jeweils vierteljährlich fälliges zeitanteiliges pauschales Entgelt (Transaktionspauschale) in Höhe von 59,50 EUR p. a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer

berechnet. Die Umlegung von Aufwendungen, die der Augsburger Aktienbank AG bei der Vermögensverwaltung entstehen, bleibt hierdurch unberührt. Im Falle der Kündigung ist die Transaktionspauschale für das gesamte Kalendervierteljahr, in dem die Kündigung wirksam wird, vollumfänglich fällig.

- (4) Die Vergütungen gemäß (2) und (3) werden von den verwalteten Vermögenswerten in der Weise abgezogen, dass diese dem (Strategie-)Konto belastet werden und zum nächsten Allokationstermin ggf. anteilige Verkäufe bei allen Fondsanteilen erfolgen, soweit auf dem (Strategie-)Konto keine Deckung mehr vorhanden ist.
  - (5) Die Änderung der Vergütungen nach Abs. 1 bis 3 während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgt nach Nummer 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Augsburger Aktienbank AG in ihrer jeweils geltenden Fassung.
  - (6) Alle unter dieser Ziffer 10. Vergütung angegebenen Bruttopreise (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) wurden auf Grundlage der Nettopreise (ohne gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und auf zwei Nachkommastellen aufgerundet. Abrechnungsrelevant sind jedoch die Nettopreise. Daher kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.
- Die Umsatzsteuer-Ident-Nummer der Augsburger Aktienbank AG lautet DE 127470049.

## 11. Vertragsbeginn/-beendigung

- (1) Der Vertragsbeginn erfolgt mit Übersendung der Bestätigung der Augsburger Aktienbank AG über die erfolgte Konto-/Depotöffnung für den Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei mehreren Konto-/Depotinhabern steht dieses Recht jedem Konto-/Depotinhaber einzeln zu. Maßgeblich für die Beendigung des Vertrages ist der Zugang der Kündigung bei der Augsburger Aktienbank AG. Im Falle einer Kündigung werden die Fondsanteile unverzüglich nach Zugang der Kündigung verkauft, sofern nicht ein hiervon abweichender Auftrag oder eine Weisung des Auftraggebers (z. B. Auftrag zum Depotübertrag) vorliegt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Augsburger Aktienbank AG bei vertragsgemäßer Erfüllung nicht für Verluste, die durch die Verwertung der Fondsanteile entstehen, haftet. Der Kunde verpflichtet sich, der Augsburger Aktienbank AG zeitgleich mit der Abgabe der Kündigungserklärung eine externe Bankverbindung für die aufgrund der Kündigung erforderlichen Abwicklungstätigkeiten, z. B. Überweisung des Kontoguthabens oder Übertrag der im Depot befindlichen Wertpapiere, zu benennen. Bei fehlenden Angaben zu einem externen Abwicklungskonto ist die Augsburger Aktienbank AG dazu berechtigt, die Vermögenswerte auf dem Konto auf ein anderes internes Zahlungskonto des Kunden bei der Augsburger Aktienbank AG (bspw. Augsburger Service-Konto) umzubuchen, soweit vorhanden. Soweit kein anderes, internes Zahlungskonto des Kunden bei der Augsburger Aktienbank AG vorhanden ist und der Kunde auch keine externe Bankverbindung für die Abwicklung der Kündigung benannt hat, wird die Augsburger Aktienbank AG die auf dem Konto befindlichen Vermögenswerte mit Wirksamwerden der Kündigung auf ein bankeigenes Abwicklungskonto buchen und dort verwahren.
- (3) Die Augsburger Aktienbank AG kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Unbeschadet hiervon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde. Ein solcher liegt u. a. dann vor, wenn Lastschrifteinzugsbeträge, deren Einzug die Augsburger Aktienbank AG im Rahmen der erteilten Einzugsermächtigung vorgenommen hat, von dem bezogenen Kreditinstitut unbezahlt zurückgegeben werden oder ein nachträglicher Widerspruch zur Zurückbuchung eingezogener Beträge führen sollte. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung kann die Augsburger Aktienbank AG ohne weitere vorherige Ankündigung ausüben.
- (4) Die Beendigung der Vermögensverwaltung berührt nicht die Wirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleiteter Transaktionen. Schwebende Geschäfte sind zu erfüllen.
- (5) Bei Ableben des Auftraggebers wird dieses Vertragsverhältnis mit den Erben fortgesetzt. Die der Augsburger Aktienbank AG erteilte Vollmacht erlischt nicht. Bei mehreren Erben kann die Augsburger Aktienbank AG verlangen, dass ein Erbe benannt wird, der die übrigen Erben vertritt. In diesem Fall ist die Augsburger Aktienbank AG berechtigt, die Korrespondenz nur noch mit dem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben zu führen. Die Kündigung dieses Vertrages, Widerruf der Vollmacht durch einen oder mehrere Erben oder einen Testamentsvollstrecker führt zur Beendigung für sämtliche Erben.
- (6) Im Fall einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages sind die vom Auftraggeber noch geschuldeten Gebühren und Entgelte sowie Aufwendungen sofort fällig.

## 12. Haftung

Die Augsburger Aktienbank AG wird ihre Pflichten gegenüber dem Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen. Die Augsburger Aktienbank AG haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Anlageentscheidungen und die Anlagen, die sie auf Weisung des Auftraggebers getätigt hat oder die auf Grund eines vom Auftraggeber selbst erteilten Auftrags dem verwalteten Depot zugeführt worden sind.

Die Haftung der Augsburger Aktienbank AG für eigenes Verhalten sowie das Verhalten ihrer Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist auf folgende Fälle (1-3) beschränkt:

- (1) Die Verletzung wesentlicher Pflichten, wenn die Pflichtverletzung zumindest leicht fahrlässig erfolgt. Wesentliche Pflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Rahmen der Vermögensverwaltung sind dies z. B. die Pflicht zur Einhaltung der Anlagestrategien sowie die Pflicht zur sachgerechten Auswahl der Anlagen.
  - (2) Die Verletzung sonstiger Pflichten, wenn die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.
  - (3) Die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Die Haftung der Augsburger Aktienbank AG für eigenes Verhalten sowie das Verhalten ihrer Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, wenn die Pflichtverletzung leicht fahrlässig erfolgt und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit begründet.

## 13. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Für die Dauer der Verwahrung von Investmentfonds kann die Augsburger Aktienbank AG periodische Zuwendungen in Form einer laufzeitabhängigen Vermittlungsprovision erhalten. Diese Vermittlungsprovision erhält die Augsburger Aktienbank AG i. d. R. von den betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaften oder von mit diesen verbundenen Unternehmen. Soweit der Auftraggeber einen Anspruch auf Auszahlung dieser Vermittlungsprovision hat, wird die Augsburger Aktienbank AG die im Zusammenhang mit der von ihr erbrachten Vermögensverwaltung erhaltene Vermittlungsprovision vollständig, abzüglich von evtl. anfallenden Steuern, vierteljährlich an den Auftraggeber auf das (Strategie-)Konto des Auftraggebers bei der Augsburger Aktienbank AG ausbezahlen. Über die Höhe der an den Auftraggeber ausbezahlten Vermittlungsprovision wird die Augsburger Aktienbank AG den Auftraggeber in diesen Fällen nach Maßgabe der Bedingungen für das Strategie-Konto-/Depot unterrichten. Ziffer 5 dieser Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag bleibt unberührt. Insbesondere wird der ggf. auf das (Strategie-)Konto des Auftraggebers ausbezahlte Betrag nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag angelegt. Durch diese Wiederanlage erhöht sich die Bemessungsgrundlage des Managemententgelts nach Ziffer 10 (2) dieser Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag und damit auch die Höhe des vom Auftraggeber geschuldeten Managemententgelts nach Ziffer 10 (2) dieser Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag.
- (2) Auf diesen Vertrag finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Augsburger Aktienbank AG und die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte nebst Vertragsbestandteilen, auf welche die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte verweisen, insbesondere das Preis- und Leistungsverzeichnis, die Bedingungen für das Strategie-Konto-/Depot sowie die Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ dargestellt sind, in der jeweils gültigen, dem Auftraggeber mitgeteilten Fassung, Anwendung. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages in den hier genannten Vertragsbestandteilen und Dokumenten abweichend geregelt sein, so sind die Bestimmungen dieses Vertrages vorrangig.
- (3) Für diese Geschäftsverbindung zwischen Auftraggeber und der Augsburger Aktienbank AG gilt deutsches Recht.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, damit dieser Vertrag den von allen Beteiligten gewollten wirtschaftlichen Zweck erreicht. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (5) Sofern die Augsburger Aktienbank AG im Rahmen der Wahrnehmung ihres Vermögensverwaltungsmandates dem Auftraggeber im Vorfeld einer Kauf- oder Verkauf- oder Halteentscheidung die Gründe für diese in einem persönlichen Gespräch oder telefonisch oder in sonstiger Art und Weise erläutert, so bleibt der Augsburger Aktienbank AG als Vermögensverwalter gleichwohl die endgültige Entscheidung inklusive deren Umsetzung im Rahmen der Anlagegrundsätze vorbehalten. Gleiches gilt für Anlageinstrumente, die im Rahmen eines solchen Gesprächs erstmalig besprochen werden oder Gegenstand einer Kommunikation in sonstiger Art und Weise waren. Die Augsburger Aktienbank AG und der Auftraggeber sind sich daher darüber einig, dass die im Zusammenhang mit der beauftragten Vermögensverwaltung erteilten Informationen und Einschätzungen zu einzelnen Finanzinstrumenten keine selbstständige Anlageberatung darstellen und eine selbstständige Anlageberatung außerhalb dieses Vermögensverwaltungsvertrages nicht bzw. nur dann gewollt ist, wenn diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (6) Änderungen dieser „Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag“ werden dem Auftraggeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Auftraggeber mit der Augsburger Aktienbank AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking) können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Augsburger Aktienbank AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.



## Warnhinweise zu Risiken der standardisierten Vermögensverwaltung der Augsburger Aktienbank AG

Sofern sich der Kunde dafür entscheidet, die Augsburger Aktienbank AG mit der Verwaltung von Teilen seines Vermögens im Rahmen einer standardisierten Vermögensverwaltung in Investmentfonds zu beauftragen, sind hiermit auch Risiken verbunden.

Die allgemeinen Risiken, die sich aufgrund der Anlage in Investmentfonds ergeben können, sind in den dem Kunden zur Verfügung gestellten „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ in der jeweils aktuellen Fassung im Einzelnen dargestellt.

Sofern in diesen Warnhinweisen von „dem Kunden“ gesprochen wird, umfasst dieser Begriff sämtliche Konto-/Depotinhaber des im Rahmen der standardisierten Vermögensverwaltung geführten Strategie-Kontos/-Depots.

Der Kunde hat bei seiner Entscheidung über die Beauftragung der Augsburger Aktienbank AG als Vermögensverwalter im Rahmen einer standardisierten Vermögensverwaltung darüber hinaus aber auch noch folgende Aspekte und Risiken zu berücksichtigen:

- Der Kunde erteilt der Augsburger Aktienbank AG im Zuge der Vermögensverwaltung eine Vollmacht, ihn bei Anlageentscheidungen in Bezug auf Investmentfonds zu vertreten. Der Kunde wird daher vor der Anlageentscheidung nicht darüber informiert, in welche Fondsanlagen die Augsburger Aktienbank AG investieren wird, vielmehr wird die Bank im Rahmen des ihr durch die Anlagestrategie eingeräumten Ermessens ohne vorherige Einholung von Weisungen des Kunden die Anlageentscheidungen für dessen Rechnung treffen.
- Der Kunde kann während der Laufzeit der Vermögensverwaltung über die verwalteten Werte nur durch die Erteilung von auf einen bestimmten Betrag lautenden Überweisungsaufträgen verfügen bzw. durch Einzahlung eines bestimmten Betrages auf sein Strategie-Konto in weitere von der Vermögensverwaltung umfasste Werte anlegen. Die Augsburger Aktienbank AG wird im Fall der Erteilung eines Überweisungsauftrages alle Investmentfonds des Kunden bis spätestens zum nächsten Allokationstermin i. S. von Ziff. 5 (1) Besondere Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag anteilig verkaufen, um den Auszahlungsbetrag bereitzustellen. Im Fall der Einzahlung auf das Strategie-Konto wird die Augsburger Aktienbank AG den eingezahlten Betrag bis spätestens zum nächsten Allokationstermin i. S. von Ziff. 5 (1) Besondere Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag gemäß der vertraglich vereinbarten Anlagestrategie anlegen. Bei der Veräußerung der Anlagewerte kann es u. a. durch Kursschwankungen passieren, dass die Verkaufserlöse auch unter den ursprünglich investierten Summen liegen. Bei kurzfristigem Kapitalbedarf können daher durch den Verkauf Verluste realisiert werden. Auch können die Kurse bis zum nächsten Allokationstermin steigen oder fallen, so dass der Kunde ggf. beim Kauf einen höheren Betrag aufwenden muss oder beim Verkauf einen niedrigeren Betrag erföst.
- Dem Kunden ist es nicht möglich, während der Laufzeit der Vermögensverwaltung einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von einzelnen Fonds oder Fondsanteilen zu erteilen. Diese Verfügungsbeschränkung erfolgt mit dem Ziel, dass die Vermögensstruktur, d. h. die anteilmäßige Aufteilung der Vermögenswerte gemäß des Musterportfolios, bei allen Kunden mit gleicher Anlagestrategie identisch sein soll, um eine effiziente Strukturierung der jeweiligen Vermögen zu den Allokationsterminen zu gewährleisten.
- Die Augsburger Aktienbank AG bedient sich bei der Anbahnung der Vermögensverwaltungsverträge im Regelfall Dritter (Vermittler, Berater). Diese Dritten erhalten für ihre Tätigkeit einmalige und/oder laufende Provisionszahlungen, so dass für sie ein Anreiz bestehen kann, dem Kunden den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zu empfehlen.
- Das Vermögen des Kunden wird ausschließlich standardisiert nach im Vorfeld festgelegten Anlagegrundsätzen angelegt. Alleinige Grundlage dieser Strukturierung des Kundenvermögens ist der im Rahmen der Anlagegrundsätze vereinbarte gewichtete SRRRI (Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator) i. S. v. Ziff. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag. Mit dem SRRRI, der lediglich maximal alle vier Monate aktualisiert wird, wird die durchschnittliche Schwankungsbreite jedes einzelnen Fonds ermittelt. Der SRRRI basiert dabei auf Vergangenheitswerten, die keine Gewähr für künftige Wertentwicklungen geben. Die Obergrenze des durchschnittlich gewichteten SRRRI ergibt sich aus den Angaben des Kunden zu seinem individuellen Anlegertyp und seiner Risikobereitschaft. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der festgelegten Anlagestrategie auch einzelne Fonds mit einem höheren als dem festgelegten SRRRI (und damit einer höheren Volatilität) für das Portfolio erworben werden dürfen, da für das Gesamtportfolio lediglich der durchschnittlich gewichtete SRRRI relevant ist.
- Die Augsburger Aktienbank AG ist berechtigt, die Berater, die sie bei der Auswahl der Invest-

mentfonds für das Kundenportfolio unterstützen, jederzeit auszutauschen. Der Kunde hat daher keine Gewähr, dass der Berater, der zu Beginn der Vermögensverwaltung beauftragt ist, diese Tätigkeit dauerhaft ausübt.

- Im Rahmen der beauftragten standardisierten Vermögensverwaltung wird die Einhaltung der vereinbarten Anlagegrundsätze nur zu bestimmten, im Vorfeld vereinbarten Allokationsterminen gewährleistet. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es außerhalb der Überprüfungstermine aufgrund von Marktschwankungen zu Überschreitungen des festgelegten durchschnittlich gewichteten SRRRI kommen kann, da Anpassungen erst zum nächsten Allokationstermin vorgenommen werden.
- Der Kunde wird nur in den vertraglich festgelegten Berichtszeiträumen über die im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Geschäfte sowie die Zusammensetzung des Depots informiert. Bei längeren Berichtszeiträumen ist es möglich, dass der Kunde erst durch eine gesonderte Verlustbenachrichtigung, die bei Überschreiten der vereinbarten Verlustschwelle erfolgt, über eine negative Wertentwicklung seines Vermögens in Kenntnis gesetzt wird.
- Die mit der Augsburger Aktienbank AG im Rahmen der Anlagegrundsätze vereinbarte Vergleichsgröße stellt nur einen Indikator dar, der es dem Kunden ermöglichen soll, die Leistung des Vermögensverwalters zu bewerten. Die Augsburger Aktienbank AG schuldet im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages jedoch keine Erreichung der Vergleichsgröße oder einen sonstigen wirtschaftlichen Erfolg.
- Der Kunde wird vor dem Erreichen der im Rahmen der Anlagegrundsätze vereinbarten Verlustschwelle nicht über Verluste in seinem Vermögen informiert. Sofern innerhalb eines Berichtszeitraums nach einer Verlustschwellenbenachrichtigung weitere Verluste eintreten, wird der Kunde innerhalb dieses Berichtszeitraums erst nach erneutem Erreichen der jeweils im Rahmen der Anlagegrundsätze vereinbarten Verlustschwelle über Verluste in seinem Vermögen informiert.
- Die Augsburger Aktienbank AG ist befugt, Ausschüttungen und gutgeschriebene Erträge wieder anzulegen, so dass entsprechende Beträge dem Kunden nicht dauerhaft in Form von Geldeinlagen verbleiben.
- Die im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung anfallenden Gebühren und ggf. sonstige vertraglich vereinbarte Entgelte, insbesondere die Transaktionspauschale, können die Gewinnchancen von Anlagen beeinflussen, indem sie vor Erreichung der Gewinnschwelle erst abgedeckt sein müssen bzw. eventuelle Verluste erhöhen.
- Bei geringen Sparplanraten und/oder Einmalanlagen kann sich die Kostenquote überproportional zum Nachteil des Kunden auswirken.
- Eine Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages vor Ablauf des empfohlenen Anlagehorizonts kann ungünstige Auswirkungen auf die verfolgte Anlagestrategie haben und für den Kunden negative finanzielle Folgen nach sich ziehen.

Stand: November 2017

## Bedingungen für das Strategie-Konto/-Depot

- **Kontokorrent und Kontoführung**  
Das Strategie-Konto wird als Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) bei der Augsburger Aktienbank AG (nachfolgend auch Bank genannt) geführt. Das Strategie-Konto ist kein Zahlungsdienstleistungsvertrag im Sinne des § 675f BGB. Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis möglich.
- **Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten**  
Die Bank ermöglicht dem Kunden eine Konto-/Depoteröffnung mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des eIDAS-Durchführungsgesetzes („e-Signatur“) ausschließlich über ausgewählte Kooperationspartner. Der Konto-/Depoteröffnungsantrag wird mittels e-Signatur durch den Kunden unterschrieben, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist. Der Kunde verpflichtet sich, mit einer e-Signatur versehene Dokumente, die über den Kooperationspartner zur Bank übermittelt werden, nicht zusätzlich auf anderen Kommunikationswegen bei der Bank einzureichen. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden von der Bank nicht akzeptiert, wenn diese lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die Bank übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der Bank einzureichen. Die Bank behält sich im Einzelfall darüber hinaus das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen. Ferner behält sich die Bank das Recht vor, die eingereichten Anträge bei einem offensichtlichen Missbrauchsverdacht zurückzuweisen.
- **Verzinsung**  
Es erfolgt keine Verzinsung auf dem Strategie-Konto.
- **Rechnungsabschluss**  
Die Bank erteilt – insoweit abweichend zu Nr. 7 Absatz 1 Halbsatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank – jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen Rechnungsabschluss. Im übrigen bleibt Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unberührt. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen innerhalb der dort benannten Frist zu erheben sind in Nr. 7 Absatz 1 Halbsatz 2 und Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank geregelt.
- **Kontoauszug**  
Die Bank erstellt mindestens einmal jährlich einen Kontoauszug für den/die Kontoinhaber. Sofern seit der letzten Unterrichtung keine Zahlungsvorgänge (Umsätze) auf dem Konto stattgefunden haben, ist die Bank von der vorbenannten Unterrichtungspflicht befreit; Der Konto-/Depotinhaber erhält bei umsatzlosen Konten (Konten ohne Zahlungsvorgänge) keinen Kontoauszug.
- **Verfügungen**  
Verfügungen zu Lasten des Strategie-Kontos sind insbesondere möglich in Form von  
– Bargeldauszahlungen  
– Belastungen im Rahmen des Wertpapiergeschäftes mit der Augsburger Aktienbank AG, insbesondere auch mit Vergütungen für vom Konto-/Depotinhaber beauftragte Vermögensverwalter.
- **Abtretung/Verpfändung**  
Für die Abtretung/Verpfändung des Depots und/oder des Kontos ist die ausdrückliche Zustimmung der Bank erforderlich.
- **Oder-Konto**  
Die Bank führt Gemeinschaftskonten ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung. Jeder Konto-/Depotinhaber ist ohne Mitwirkung des jeweils anderen berechtigt (sog. Oder-Konto):  
– über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto/Depot aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens eines der Konto-/Depotinhaber.  
– Die vollständige Auslieferung und Übertragung von Finanzinstrumenten zu veranlassen sowie Verwaltungshandlungen zu erteilen und etwaige Stimmrechte auszuüben.  
– Depotauszüge und Wertpapieraufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Depotinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten, dieses Gemeinschaftskonto/-depot betreffenden Schriftwechsel für die Depotinhaber verbindlich zu unterzeichnen.  
– Dritten Vollmacht zu erteilen.
- **Gesamtschuldnerische Haftung**  
Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann die Erfüllung sämtlicher Ansprüche nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder teilweise fordern. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.
- **Tod des Konto-/Depotinhabers**  
Alle Finanzinstrumente, die für einen Konto-/Depotinhaber eingehen, sei es von dritter Seite oder von einem Konto-/Depotinhaber, können sowohl zu Lebzeiten der Konto-/Depotinhaber als auch nach dem Ableben eines Konto-/Depotinhabers dem Gemeinschaftskonto/-depot gutgeschrieben werden.
- **Abrechnungen und Vermögensaufstellung**  
Über Bewegungen auf dem Depot erhält der Konto-/Depotinhaber mindestens einmal jährlich eine Sammelabrechnung von der Bank.  
In jedem Fall erhält der Depotinhaber zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Vermögensaufstellung über den Stand seines Anteilguthabens am Ende des vorherigen Kalenderjahres. Die Vermögensaufstellung kann einen gesonderten Bericht im Rahmen der Vermögensverwaltung ersetzen, soweit die Vermögensaufstellung die gleichen Informationen beinhaltet wie der Vermögensverwaltungsbericht.
- **Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank**  
Buchungen, die infolge eines Irrtums, eines Eingabe- oder Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen. Weitere Einzelheiten regelt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Kündigung**  
Der Konto-/Depotinhaber kann den Konto-/Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.
- **Automatische Löschung des Kontos/Depots**  
Wird ein Konto/Depot 16 Monate ohne Guthaben/Bestand geführt, kann dieses Konto/Depot von der Bank automatisch gelöscht werden. Gleiches gilt, wenn auf einem Konto/Depot innerhalb von 12 Monaten nach Eröffnung keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Konto-/Depotinhaber wird hierüber nicht unterrichtet.
- **Aufträge per Telefax**  
Die Bank leistet mit befreiender Wirkung, sofern sie einen Telefaxauftrag ausführt, der nach seinem äußeren Eindruck vom Kunden erteilt worden ist. Die Haftung der Bank für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt.
- **Aufzeichnung von Kundenkommunikation, Aufzeichnung der Gespräche**  
Die Bank ist verpflichtet, Telefongespräche sowie elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen; dies gilt auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäfts oder zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Konto-/Depotinhaber erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Konto-/Depotinhabers und der Bank erhöht werden. Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der Bank mit Bevollmächtigten der Kunden betroffen. Über die Aufzeichnung wird die Bank zusätzlich zu Beginn eines jeden Telefongesprächs informieren. Sofern der Konto-/Depotinhaber oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Der Konto-/Depotinhaber kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation von der Bank eine Kopie der Aufzeichnung in einer von der Bank zu bestimmenden Form verlangen. Die konkrete Form der Aufzeichnung kann bei der Bank erfragt werden. Im Zusammenhang mit einem Herausgabeverlangen wird der Konto-/Depotinhaber (i) der Bank die Telefonnummer(n) benennen, die hinsichtlich der von dem Herausgabeverlangen betroffenen Telefonaten an die Bank übertragen wurden sowie (ii) sicherstellen, dass diese Telefonnummer(n) auch tatsächlich an die Bank übertragen wurden.
- **Die Bank kann zur Sicherheit aller Beteiligten bzw. zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen alle sonstigen Telefongespräche aufzeichnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die Aufbewahrungsfrist für diese sonstigen Telefongespräche beträgt regelmäßig 18 Monate. Die Aufzeichnungen können von den Mitarbeitern der Bank abgehört werden und zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können und der Bank unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.**
- **Legal Entity Identifier (LEI), national ID**  
Die Bank ist verpflichtet, Transaktionen ihrer Kunden in meldepflichtigen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 26 der VO (EU) 600/2014 (MiFIR) an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu melden. Die Identifikation erfolgt für juristische Personen und sonstige LEI-fähige Rechtssubjekte mit dem sog. Legal Entity Identifier (LEI), für alle anderen Kunden mit der sog. national ID. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank für diese Transaktionen seinen LEI bzw. die Daten zur Ermittlung seiner national ID sowohl für sich als auch für alle Bevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen und die Bank im Falle von Änderungen zu informieren. Sofern der Bank die für die Erfüllung der Meldepflichtung erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden, ist die Bank berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen.
- **Limitierte Aufträge in Bezug auf Aktien**  
Der Konto-/Depotinhaber ist nicht berechtigt, limitierte Aufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden, zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes zu erteilen. Sofern der Konto-/Depotinhaber der Bank einen solchen Auftrag erteilt, ist die Bank berechtigt, diesen Auftrag abzulehnen.

Stand: November 2018

## Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

### Hier: Eröffnung Strategie-Konto inkl. Wertpapierdepot und Vermögensverwaltungsvertrag

#### Vorbemerkung

*Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren. Dies vorausgeschickt geben wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die vereinbarten Vertragsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung, zum Vertragsschluss bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen und zu Ihrem Widerrufsrecht.*

Stand: 1. Juli 2018. Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

#### Übersicht

- A. Allgemeine Informationen
- B. Informationen zu den Produkten und Dienstleistungen
  - 1. Informationen zum Strategie-Konto inkl. Wertpapierdepot und zum Vermögensverwaltungsvertrag mit der Augsburgener Aktienbank AG und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher
  - 2. Informationen zur Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher

## A. Allgemeine Informationen

### Name und Anschrift der Bank

Augsburger Aktienbank AG	Telefon 0821 5015-0
Halderstraße 21	E-Mail info@aab.de
86150 Augsburg	

### Name und Anschrift gewerblich tätiger Personen und/oder des handelnden Vermittlers

Sofern für den Kunden eine gewerblich tätige Person und/oder ein Vermittler tätig wird, findet der Kunde den Namen und die Anschrift des Vermittlers auf dem Konto-/Depot-eröffnungsantrag. Die gewerblich tätige Person und/oder der Vermittler sind nicht berechtigt, die Augsburgener Aktienbank AG zu vertreten.

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank	Vorstand Lothar Behrens (Sprecher), Joachim Maas
Hauptgeschäftstätigkeit der Bank	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt, Internet: www.bafin.de, Registernummer 104093 sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)
Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht Augsburg HRB 43
Umsatzsteueridentifikationsnummer	DE 127470049
Vertragssprache	Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.
Kommunikationsmittel	Sie können sich an die Bank persönlich oder per Briefpost, Telefon, Telefax oder E-Mail wenden; Informationen an Sie können nicht nur auf diesen Wege, sondern auch per Internet erfolgen. Für die Erteilung von Aufträgen kann der Kunde die Zugangsmedien Schriftform, Telefax, Telefon (bei Abschluss der Vereinbarung über den Telefon-Bank-Service) und Online-Banking (bei Abschluss der Vereinbarung über das Online-Banking) in dem von der Bank angebotenen Umfang nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen. Beim Einsatz von elektronischen Medien ist auf die Verwendung eines geeigneten Virenschutzprogrammes zu achten. Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 248 § 4 EGBGB auf einem dauerhaften Datenträger verlangen.
Rechtsordnung/Gerichtsstand	Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.
Außergerichtliche Streitschlichtung	Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ ( <a href="http://www.bankenombudsman.de">www.bankenombudsman.de</a> ) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter <a href="http://www.bankenverband.de">www.bankenverband.de</a> abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: <a href="mailto:ombudsman@bdb.de">ombudsman@bdb.de</a> zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung	Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten, sowie weitere Informationen sind in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (in der jeweils gültigen Fassung) beschrieben.
Informationen über Finanzinstrumente	Informationen über Finanzinstrumente stellt die Bank ihren Kunden grundsätzlich mit der „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ zur Verfügung. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten kann der Kunde ferner den Informationen unter der Ziffer B.1.a) Informationen zur Eröffnung eines Strategie-Kontos inkl. Wertpapierdepot und Vermögensverwaltungsvertrag mit der Augsburgener Aktienbank AG entnehmen. Darüber hinaus kann der Kunde weitergehende Informationen über Finanzinstrumente im Internet unter <a href="http://www.aab.de/recht">www.aab.de/recht</a> abrufen.

## B. Informationen zum Produkt und den Dienstleistungen

### 1. Informationen zum Strategie-Konto inkl. Wertpapierdepot und zum Vermögensverwaltungsvertrag mit der Augsburger Aktienbank AG und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher

#### a) Informationen zur Eröffnung eines Strategie-Kontos inkl. Wertpapierdepot und Vermögensverwaltungsvertrag mit der Augsburger Aktienbank AG

##### Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank verpflichtet sich, dem Kunden ein Strategie-Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) einzurichten und eingehende Zahlungen auf dem Strategie-Konto gutzuschreiben. Das Strategie-Konto ist kein Zahlungsdienstleistungsvertrag im Sinne des § 675f BGB. Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis möglich. Ferner verpflichtet sich die Bank die Verwaltung von Teilen des Vermögens des Kunden gemäß den beiliegenden Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag, zu übernehmen, wobei die Anlage ausschließlich in offenen Investmentfonds erfolgt. Es handelt sich um eine Standardisierte Vermögensverwaltung, bei der das Vermögen ausschließlich nach im Vorfeld festgelegten Anlagegrundsätzen angelegt wird, die auf den SRRI (Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator, vgl. Ziff. 2 Abs. 1 „Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag“) abstellen und damit die durchschnittliche Schwankungsbreite der einzelnen Investmentfonds berücksichtigen. Die standardisierten Anlagestrategien werden daher ausschließlich nach den gewichteten Gesamt-Portfolio-SRRI ausgerichtet. Die Anlagestrategien werden unterschiedlichen Risikoeinstufungen zugerechnet. Der Kunde entscheidet sich im Rahmen der Konto-/Depoteröffnung für eine oder mehrere Anlagestrategien, in die er den von ihm jeweils ausgewählten Anlagebetrag investiert.

Die Bank bedient sich bei der Vermittlung dieses Vermögensverwaltungsvertrages Dritter (Vermittler, Berater). Diese Dritten sind von der Bank nur mit der Anbahnung von Vermögensverwaltungsverträgen einschließlich der Konto-/Depoteröffnung betraut. Die Dritten haben im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses daher keine darüber hinausgehende Befugnis oder Berechtigung, mit Wirkung für die Bank Erklärungen in Bezug auf andere Anlageprodukte und/oder Finanzinstrumente abzugeben oder solche Produkte im Namen und für Rechnung der Bank zu vermitteln. Die von der Bank eingeschalteten Dritten sind nicht berechtigt, von den Angaben in den Vertragsunterlagen abweichende Aussagen zu tätigen oder Risikohinweise abzuschwächen. Die Bank ist berechtigt, sich bei der Auswahl der Fonds für die Vermögensverwaltung des Kunden durch Dritte beraten zu lassen. Sie ist weiterhin berechtigt, von ihr insoweit beauftragte Dritte jederzeit nach eigenem Ermessen auszutauschen bzw. zu ersetzen.

Die Bank erhält vom Kunden eine eingeschränkte Vollmacht, um Käufe und Verkäufe ausschließlich von Investmentfondsanteilen innerhalb der vereinbarten Anlagestrategie sowie weitere für die Betreuung der Vermögenswerte zweckmäßige Maßnahmen durchzuführen. Die eingeschränkte Vollmacht ermächtigt die Bank nicht, in sonstiger Form über das Vermögen des Kunden oder Teile davon durch Überweisungen oder Abhebungen zu disponieren. Unberührt bleibt das Recht der Bank, die Vergütung (Ziff. 10 Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag) vom Strategie-Konto des Kunden einzuziehen.

Es wird für jede gewählte Anlagestrategie in der Vermögensverwaltung jeweils ein Strategie-Konto-/Depot auf den Namen des Kunden bei der Bank eröffnet, in dem die Investmentfondsanteile für jeweils eine Anlagestrategie verwahrt werden. Sollten weitere Konten/Depots (z. B. Unterkonten) zur Abwicklung erforderlich sein, kann die Bank diese zu denselben Bedingungen – wie sie für dieses Strategie-Konto-/Depot gelten – einschließlich Gebühren und Kosten eröffnen.

Verfügungen zu Lasten des Strategie-Kontos sind insbesondere möglich in Form von

- Barauszahlungen
- Belastungen im Rahmen des Wertpapiergeschäftes mit der Augsburger Aktienbank AG, insbesondere auch mit Vergütungen für vom Konto-/Depotinhaber beauftragte Vermögensverwalter.

Im Rahmen einer Vollmacht (z. B. Auftragsvollmacht, Konto-/Depotvollmacht) kann der Kunde einen von ihm benannten Bevollmächtigten beauftragen, die Bankgeschäfte für ihn auszuführen. Der Vollmachtumfang ist in der jeweiligen Vollmacht geregelt.

Die Bank führt den Vermögensverwaltungsvertrag aus, ohne zur Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges sowie steuerlicher Vorteile verpflichtet zu sein. Die Bank wählt die Investmentfonds und sonstigen Wertpapiere mit banküblicher Sorgfalt aus. Die Bank überwacht jedoch nicht die Tätigkeit der Investmentfondsgesellschaften/Emittenten oder deren Fonds-/Wertpapiermanager. Es kann während der Laufzeit des Vermögensverwaltungsvertrages über einzelne Fondsanteile nicht verfügt werden. Die Bank berichtet den Kunden über die Vermögensverwaltung in regelmäßigen Berichtszeiträumen. Die weiteren Einzelheiten zum Vermögensverwaltungsvertrag ergeben sich aus den beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag.

##### Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Investmentfondsanteile und daraus resultierende Wertrechte (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Alle sonstigen Wertpapierarten (z. B. Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Genussscheine, Bezugsrechte, Zertifikate usw.) sind zum Zwecke der Verwahrung im Strategie-Wertpapierdepot nicht zugelassen. Ferner erbringt die Bank die in Nr. 13 ff der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beschriebenen Dienstleistungen, soweit diese Investmentfondsanteile betreffen.

##### Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann im Rahmen des Strategie-Depots lediglich Investmentfondsanteile und damit verbundene Wertrechte ausschließlich in Form von Einmalanlagen, Einmalentnahmen, Anspar- und Entnahmeplänen über die Bank erwerben und veräußern.

Die Einrichtung eines Anspar- und Entnahmepfandes ist eine besondere Form der Auftragserteilung. Der Kunde beauftragt hier die Bank einmalig, fortgesetzt Investmentfondsanteile im Wege des Kommissionsgeschäftes für Rechnung des Kunden außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen und die Bank wird sich hierbei bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, soweit diese Investmentfondsanteile betreffen und Nr. 5 der Besonderen Vertragsbedingungen zur Vermögensverwaltung geregelt.

##### Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko
- Liquiditätsrisiko (fehlende Handelsmöglichkeit)
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme der Investmentfondsanteilscheine

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

### Hinweis auf Risiken der standardisierten Vermögensverwaltung

Die standardisierte Vermögensverwaltung der Bank ist für den Kunden mit diversen Risiken verbunden. Die Risiken für den Kunden sind in den Warnhinweisen zu Risiken der standardisierten Vermögensverwaltung der Bank beschrieben.

### Preise

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen und beiliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis sowie aus Nr. 10 der beiliegenden Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Strategie-Konto-/Depot-Vertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Bank einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden nochmals zusenden. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis steht zusätzlich auf den Internetseiten der Bank unter [www.aab.de/recht](http://www.aab.de/recht) zur Einsicht zur Verfügung.

### Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Kapitalerträge sind einkommenssteuerpflichtig. Eine vorzeitige Auflösung eines Vermögensverwaltungsvertrages kann negative Folgen für die individuelle steuerliche Behandlung des Kunden haben.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) hat der Kunde selber zu tragen.

### Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine

### Zahlung und Erfüllung des Vertrages

- **Beginn und Ausführung des Strategie-Konto-/Depot-Vertrages inkl. Vermögensverwaltungsvertrag**  
Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Strategie-/Depot-Vertrages inkl. Vermögensverwaltungsvertrag unverzüglich nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
- **Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist**  
Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Strategie-Konto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.
- **Verwahrung**  
Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Wertpapierdepots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in Nr. 13 ff der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beschrieben.
- **Vermögensverwaltung**  
Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vermögensverwaltungsvertrag durch bankübliche Sorgfalt und nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag.  
Die Auftragsausführung von Aufträgen im Rahmen der Vermögensverwaltung geschieht auf Basis der Grundsätze zur Auftragsausführung für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, wie sie in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und –interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ dargestellt sind.
- **Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren**  
Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:
  - a) Kommissionsgeschäfte: Innerhalb der für den jeweiligen Börsen- oder außerbörslichen Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Wertpapierdepot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Strategie-Konto belastet oder gutgeschrieben.
  - b) Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.
  - c) Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Strategie-Konto belastet.
  - d) Anspar- und Entnahmepläne: Die Einrichtung eines Anspar- und/oder Entnahmepplans ist eine besondere Form der Auftragserteilung. Der Kunde beauftragt hier die Bank einmalig, fortgesetzt Wertpapiere im Wege des Kommissionsgeschäftes für Rechnung des Kunden zu erwerben bzw. zu verkaufen und die Bank wird sich hierbei bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Der Abschluss eines Ansparplans ist nur in Kombination mit einer Einmalanlage möglich. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte geregelt.
- **Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden**  
Die anfallenden Entgelte werden entsprechend Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag auf dem Strategie-Konto belastet. Ferner werden dem Strategie-Konto wir folgt belastet:
  - Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion
  - Vermittlungsentgelt, das die Bank von der Einzahlung abziehen kann. Die Höhe des Vermittlungsentgelts richtet sich nach der gewählten Anlagestrategie.
- **Konto-/Depotführung**  
Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Strategie-Konto-/Depot-Vertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Ein- und Auszahlungen, Transaktionen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode (halbjährlich) miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) den Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes (Verwendungszweck) sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (per elektronischem Postfach, Postversand) übermittelt.
- **Einzahlungen/Zahlungseingänge**  
Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Konto gut.
- **Auszahlungen**  
Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Auszahlung an den Kunden am Schalter und durch Überweisung auf die vom Kunden angegebene Bankverbindung.
- **Überweisung**  
Da das Strategie-Konto-/Depot für Zahlungsverkehrszwecke nicht zugelassen ist, sind keine Überweisungen des Kunden möglich. Lediglich die in Erfüllung Ihrer Auszahlungsverpflichtung von der Bank auszuführende Überweisung auf die vom Kunden angegebene Bankverbindung (siehe oben „Auszahlungen“) ist hiervon ausgenommen.

### Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Strategie-Konto-/Depot-Vertrag gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Für den Vermögensverwaltungsvertrag gelten die in Nr. 11 der Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag festgelegten Kündigungsregeln.

**Mindestlaufzeit des Vertrages**

Für den Strategie-Konto/-Depot-Vertrag inkl. Vermögensverwaltung wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

**Schutz- und Abhilfemaßnahmen: Sicheres Verfahren zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch die Bank im Falle vermuteter oder tatsächlicher Betrugs- oder Sicherheitsrisiken**

Wir werden Sie bei sicherheitsrelevanten Vorfällen telefonisch, per Brief, über eine Mitteilung auf dem Kontoauszug oder, sofern Sie dieses nutzen, über das elektronische Postfach in Ihrem Online-Banking informieren.

**Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde/Weitere Informationen**

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen sowie die Besonderen Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

- Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft
- Bedingungen für das Strategie-Konto/-Depot
- Besondere Vertragsbedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag
- Preis- und Leistungsverzeichnis
- Bedingungen für das Online-Banking, sofern eine gesonderte Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) abgeschlossen wurde
- Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS), sofern eine gesonderte Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) abgeschlossen wurde

Zusätzliche Regelungen finden sich ggf. in den Kontoeröffnungsformularen. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den vorbenannten Sonderbedingungen erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden auf Wunsch nochmals zugesandt.

## b) Informationen über die Besonderheiten des Strategie-Kontos inkl. Wertpapierdepot und des Vermögensverwaltungsvertrages mit der Augsburger Aktienbank AG bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder im Fernabsatz

### Informationen über das Zustandekommen des Strategie-Konto/-Depot-Vertrags sowie des Vermögensverwaltungsvertrages mit der Augsburger Aktienbank AG

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss Strategie-Konto/-Depot-Vertrags sowie des Vermögensverwaltungsvertrages mit der Augsburger Aktienbank AG indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Eröffnungsantrag an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Strategie-Konto/-Depot-Vertrags sowie des Vermögensverwaltungsvertrages mit der Augsburger Aktienbank AG kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden – nach der ggfs. erforderlichen Legitimationsprüfung – die Annahme des Vertrages durch Zusendung einer Eröffnungsbestätigung erklärt und diese dem Kunden zugeht.

Der Kunde kann die auf Abschluss des Strategie-Konto/-Depot-Vertrags sowie des Vermögensverwaltungsvertrages mit der Augsburger Aktienbank AG gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg**

**Telefaxnummer: 0821 5015-278**

**E-Mail-Adresse: info@aab.de**

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Hinweise:

Ein Vertrag mit mehreren Personen kommt - auch mit Wirkung gegenüber jeder einzelnen Person - nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben. Sollte eine der Personen den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Personen. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Vertragsparteien über die Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.

Ihr Widerrufsrecht besteht gem. § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB nicht bei Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

**Ende der Informationen zum Strategie-Konto inkl. Wertpapierdepot und zum Vermögensverwaltungsvertrag mit der Augsburger Aktienbank AG und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher**



## 2. Informationen zur Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher

### a) Informationen zur Vereinbarung

#### Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Kunde (nachfolgend auch Teilnehmer) und die Bank vereinbaren die Nutzung des Online-Bankings und des Telefon-Bank-Services zu den im Rahmen des Konto-/Depoteröffnungsantrages vereinbarten Bedingungen und Regelwerken sowie zu den „Bedingungen für das Online-Banking“ und den „Bedingungen für den Telefon-Bank Service (TBS)“.

Der Teilnehmer ist zur Inanspruchnahme des Online-Bankings und des TBS in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Die Online-Nutzung bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei der Augsburger Aktienbank geführten Konten und Depots.

Die Bank eröffnet dem Teilnehmer im Rahmen des Online-Banking ein elektronisches Postfach. Die Bank stellt dem Teilnehmer in Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten erforderliche Bankmitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten elektronisch, im Rahmen des Leistungsangebotes gem. Ziffer 1 der „Bedingungen für das Online-Banking“ durch Bereitstellung zum Abruf bereit, d. h. der Teilnehmer kann sich die Dokumente online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren. Der Teilnehmer verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung der gemäß Ziffern 1 und 11 der Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf bereitgestellten Bankmitteilungen. Die Bank ist bereit, dem Teilnehmer auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Dokumente (insbesondere Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse) in Papierform (Zweitschriften) auf seine Kosten zu erstellen und postalisch zu versenden. Das von der Bank hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird die Bank die Dokumente löschen.

Die Teilnahme am TBS und Online-Banking steht Inhabern von Einzelkonten/-depots (Privatpersonen sowie Einzelkaufleuten), Inhabern von Gemeinschaftskonten/-depots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konten/-Depots) sowie Konto-/Depot-Bevollmächtigten zur Verfügung. Die Vereinbarung gilt für alle vorhandenen sowie zukünftigen Konten/Depots. Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weitere Erläuterungen beim Online-Banking und Telefon-Bank-Service sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking und den Telefon-Bank-Service, die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, dargestellt.

Die Augsburger Aktienbank AG ist unter dem folgenden Kommunikationszugang per Online-Banking erreichbar: <https://banking.aab.de>.

Zur Abwicklung von Bankgeschäften per Online-Banking benötigt der Teilnehmer die in den Bedingungen für das Online-Banking vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente. Es besteht unter anderem die Gefahr, dass die Personalisierten Sicherheitsmerkmale Unbefugten zugänglich werden, wenn im Internet die Bankadresse nicht direkt angegeben wird (z. B. bei Links). Daher sind Bankgeschäfte nur unter vorbenanntem direktem Kommunikationszugang zu tätigen (siehe auch Ziffer 7.2 der Bedingungen für das Online-Banking).

Die Sperranzeige nach Nr. 8. 1 der Bedingungen für das Online-Banking und der Bedingungen für den Telefon-Bank-Service kann der Teilnehmer unter der Telefonnummer 0821 5015-554 der Bank jederzeit mitteilen.

Alle PIN-/Freischaltbriefe werden standardmäßig an die bei der Augsburger Aktienbank AG hinterlegte Versandadresse verschickt. Ist keine Versandadresse gespeichert, werden die Briefe an die Meldeadresse verschickt. Die Meldeadresse ist die im Konto-/Depoteröffnungsantrag vom Konto-/Depotinhaber angegebene Adresse. Die Versandadresse ist die vom Konto-/Depotinhaber für den Versand von Unterlagen der Bank gesondert mitgeteilte Adresse.

Die im Rahmen des Online-Bankings und TBS anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank und der von ihr beauftragten Rechenzentren LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Münster, T-Systems RZ, Frankfurt a. Main und RZ KORDOBA GmbH, München innerhalb Deutschlands bzw. der Europäischen Union erhoben, verarbeitet und genutzt. Einzelheiten zum Datenschutz kann der Teilnehmer unter [www.aab.de](http://www.aab.de) entnehmen.

Sofern die Augsburger Aktienbank AG bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel (z. B. Internet) nicht erreichbar ist, ist der Teilnehmer verpflichtet, auf ein anderes Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Telefax) auszuweichen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Nutzung der Funktion „elektronisches Postfach“ eine Software z. B. Adobe Acrobat Reader einzusetzen, die folgende Anforderungen erfüllt:

Der Name der Bank wird im elektronischen Kontoauszug/Rechnungsabschluss angegeben.

Der Name des Teilnehmers wird auf dem elektronischen Kontoauszug/Rechnungsabschluss angegeben.

Der Hinweis auf den Rechnungsabschluss und die damit verbundenen Rechtsfolgen (Genehmigungsfiktion) sind auf dem elektronischen Kontoauszug angegeben.

Soweit der Teilnehmer die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Im elektronischen Postfach eingestellte Dokumente werden maximal zwei Jahre nach Einstellung des jeweiligen Dokumentes vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist löscht die Bank die Dokumente automatisch und wird diese ohne zusätzliche Mitteilung an den Kunden aus dem elektronischen Postfach entfernen.

#### Preise

Die Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking und am TBS ist kostenlos. Die Preise für einzelne Bankgeschäfte im Online-Banking und im TBS, die der Teilnehmer in Anspruch nimmt, ergeben sich aus den jeweils geschlossenen bzw. gesondert abzuschließenden Verträgen (z. B. Girovertrag, Depotvertrag) sowie aus dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Die Einrichtung des elektronischen Postfachs ist kostenlos. Sofern und soweit der Kunde das elektronische Postfach nutzt, ergeben sich die für die postalische Zusendung von Postfachdokumenten von Kunden zu zahlende Entgelte aus dem aktuellen gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Sofern der Kunde das elektronische Postfach nicht nutzt, hat er eine in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank festgelegte Portopauschale für die postalische Versendung von Postfachdokumenten zu entrichten.

Eine Änderung von Entgelten während der Laufzeit der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service erfolgt nach Maßgabe von Ziff. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Teilnehmer in den Geschäftsräumen der Bank einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Teilnehmer zusenden.

#### Hinweis auf vom Nutzer zu zahlende Steuern und Kosten

Eigene Kosten, die nicht von der Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z. B. für Telefon, Porti, Internetzugang) hat der Teilnehmer selbst zu tragen.

#### Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine

### **Zahlung und Erfüllung des Vertrages**

Die Bank beginnt mit der Erfüllung der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service unverzüglich nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service, indem sie den Teilnehmer für die Nutzung des Online-Bankings freischaltet und dem Teilnehmer seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt bzw. den Teilnehmer für die Nutzung des TBS freischaltet und anschließend dem Teilnehmer die Telefon-PIN zur Verfügung stellt. Die Bank bearbeitet die Aufträge an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung, Lastschrift) gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis maßgeblichen Geschäftstagen und führt die Aufträge nach Vorliegen der Ausführungsbedingungen (Ziffer 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Bedingungen für das Online-Banking und der Bedingungen für den Telefon-Bank-Service) nach Maßgabe der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen aus.

Die Bank sperrt dem Online-Banking bzw. TBS-Zugang auf Veranlassung des Teilnehmers oder – bei Vorliegen von Sperrgründen – auf eigene Veranlassung nach Maßgabe von Ziffer 9.1 bzw. 9.2 der Bedingungen für das Online-Banking/Bedingungen für den Telefon-Bank-Service und hebt die Sperre auf, sobald die Sperrgründe nicht mehr vorliegen.

Die Bank stellt im Rahmen des elektronischen Postfachs die Postfachdokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf zur Verfügung.

### **Vertragliche Kündigungsregeln**

Für die Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) gelten die in Nr. 18 und 19 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für den Teilnehmer und die Bank festgelegten Kündigungsregelungen. Insbesondere kann der Teilnehmer die Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service jederzeit kündigen.

Darüber hinaus kann der Kunde die Vereinbarung über die Teilnahme am elektronischen Postfach, die Bestandteil der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) ist, jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich (teil-)kündigen. Die Kündigung der Teilnahme am elektronischen Postfach lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) nebst den Online-Banking-Bedingungen und TBS-Bedingungen im übrigen unberührt. Ab dem Wirksamwerden der Kündigung über die Teilnahme am elektronischen Postfach werden die Dokumente papierhaft zur Verfügung gestellt.

### **Mindestlaufzeit des Vertrages**

Für die Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

### **Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Teilnehmer**

Für die Teilnahme am Online-Banking und TBS gilt die Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) sowie die Bedingungen für die konto-/depotbezogene Nutzung von Online-Banking und Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS). Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Zusätzliche Regelungen finden sich in der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS).

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat diese im Rahmen der Konto-/Depoteröffnung erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen kann er jederzeit online unter [www.aab.de/recht](http://www.aab.de/recht) einsehen.

## b) Informationen über die Besonderheiten der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

### Informationen über das Zustandekommen der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS)

Der Teilnehmer gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und TBS ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und TBS an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Die Vereinbarung kommt zustande, wenn die Bank nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Vereinbarung freischaltet und die erforderlichen Sicherungsmedien dem Teilnehmer zugehen.

Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank nach Annahme seines Vertragsantrages auf Abschluss der Teilnahmevereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und TBS, aber noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Auftrages beginnt.

Der Teilnehmer kann die auf Abschluss der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt:

Der Widerruf ist zu richten an:

**Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg**

**Telefaxnummer: 0821 5015-278**

**E-Mail-Adresse: info@aab.de**

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

##### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Hinweise:

Ein Vertrag mit mehreren Personen kommt – auch mit Wirkung gegenüber jeder einzelnen Person – nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben. Sollte eine der Personen den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Personen. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Vertragsparteien über die Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.

## c) Informationen über die Besonderheiten der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) im Fernabsatz

### Informationen über das Zustandekommen der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS)

Der Teilnehmer gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und TBS ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und TBS an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Die Vereinbarung kommt zustande, wenn die Bank nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Vereinbarung freischaltet und die erforderlichen Sicherungsmedien dem Teilnehmer zugehen.

Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank nach Annahme seines Vertragsantrages auf Abschluss der Teilnahmevereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und TBS, aber noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Auftrages beginnt.

Der Teilnehmer kann die auf Abschluss der Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg**

**Telefaxnummer: 0821 5015-278**

**E-Mail-Adresse: info@aab.de**

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

##### Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweise:

Ein Vertrag mit mehreren Personen kommt – auch mit Wirkung gegenüber jeder einzelnen Person – nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben. Sollte eine der Personen den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Personen. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Vertragsparteien über die Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.

Ende der Informationen zur Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

#### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

#### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstverträgen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

#### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

#### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

#### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

#### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

### 3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

#### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

#### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

#### (3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

### 4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

### 5. Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit betreuender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### 6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

#### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

#### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

#### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## Kontoführung

### 7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

#### (1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### (2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

#### (1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

#### (2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berich-

tigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### (3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 9. Einzugsaufträge

### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reichert der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

### (2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag<sup>1</sup> – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

## 10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

### (1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

### (2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### (3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### (4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienerahmenvertrag.

## Mitwirkungspflichten des Kunden

### 11. Mitwirkungspflichten des Kunden

#### (1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

#### (2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>2</sup> und BIC<sup>3</sup> sowie der Währung

zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### (5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## Kosten der Bankdienstleistungen

### 12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

#### (1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

#### (2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

#### (3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

#### (4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

#### (5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten,

<sup>1</sup>Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

<sup>2</sup>International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

<sup>3</sup>Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

#### (6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### (7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (zum Beispiel Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

## Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

### 13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

#### (1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### (2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

#### (3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

### 14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

#### (1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

#### (2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### (3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich

das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

#### (4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

### 15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

#### (1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

#### (2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

#### (3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

#### (4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

### 16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

#### (1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

#### (2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben)

#### (3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

### 17. Verwertung von Sicherheiten

#### (1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

#### (2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## Kündigung

### 18. Kündigungsrechte des Kunden

#### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

**(3) Gesetzliche Kündigungsrechte**  
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## 19. Kündigungsrechte der Bank

### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

### (2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

### (4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### (5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

### (6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

## Schutz der Einlagen

### 20. Einlagensicherungsfonds

#### (1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schulscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

#### (2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

#### (3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

#### (4) Forderungsübergang

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

#### (5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## Ombudsmannverfahren

### 21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstleistungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de) zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Stand: November 2018



# Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

## Geschäfte in Wertpapieren

### 1.0 Formen des Wertpapiergeschäftes

#### 1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäft

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

#### 1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

#### 1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

### 2.0 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### 3.0 Usancen/Unterrichtung/Preis

#### 3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

#### 3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

#### 3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 4.0 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 5.0 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### 6.0 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

#### 6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

#### 6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

### 7.0 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

### 8.0 Erlöschen laufender Aufträge

#### 8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

#### 8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

#### 8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

#### 8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

### 9.0 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### 10.0 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

#### 11.0 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifenbandverwahrung).

#### 12.0 Anschaffung im Ausland

##### 12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

### 12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

### 12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

### 12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 13.0 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### 14.0 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

#### 14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

#### 14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

#### 14.3 Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

#### 14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 15.0 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

#### 15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechts Handels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

#### 15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

### 16.0 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

### 17.0 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

### 18.0 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

#### 18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

#### 18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

### 19.0 Haftung

#### 19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

#### 19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle, haftet die Bank für deren Verschulden.

### 20.0 Sonstiges

#### 20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

#### 20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

# Bedingungen für das Online-Banking

## 1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Die Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der über das Online-Banking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern, einzuschränken, von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen oder das Online-Banking ohne nähere Angabe von Gründen ganz einzustellen. Gleichzeitig hat die Bank das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Konto-/Depotinhabers jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die Bank wird den Kunden über derartige Änderungen unterrichten. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Sie sind zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienststeuergesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdienststeuergesetz zu nutzen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

(4) Die Bereitstellung der technischen Zugangswege (insbesondere der Internet-Zugang des Teilnehmers) gehört nicht zu den Leistungen der Bank, auch wenn über diese Zugangswege Leistungen der Bank genutzt werden können. Diese technischen Zugangswege werden aufgrund gesonderter Verträge bereit gestellt, die der Teilnehmer mit dem jeweiligen Anbieter abschließt. Die Bank ist für Störungen dieser technischen Zugangswege nicht verantwortlich; sie übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

## 2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Nutzung des Online-Banking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nr. 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 4). Statt eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals kann auch ein biometrisches Merkmal des Teilnehmers zum Zwecke der Authentifizierung beziehungsweise Autorisierung vereinbart werden.

### 2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Teilnehmer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN), sowie
- für das mobile TAN-Verfahren einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN)

### 2.2 Authentifizierungsinstrument

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbart wurden und die vom Teilnehmer zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (zum Beispiel TAN) dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden:

- Online-Banking-App auf einem mobilen Endgerät (zum Beispiel Mobiltelefon) zum Empfang oder Erzeugung von TAN,
- mobiles Endgerät (zum Beispiel Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobileTAN).

## 3. Zugang zum Online-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- dieser seine individuelle Teilnehmerkennung und seine PIN übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nr. 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Teilnehmer Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4).

## 4. Online-Banking-Aufträge

### 4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem von der Bank bereit gestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN) oder mit dem vereinbarten biometrischen Sicherheitsmerkmal autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Teilnehmer einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4) auslöst und übermittelt.

### 4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

## 5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor;
- das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten;
- das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten;
- die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Sie wird dem Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

## 6. Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg,

- sofern es sich um einen Zahlungsdienstvertragsvertrag handelt und
- sofern Zahlungsvorgänge im Unterrichtszeitraum stattgefunden haben.

## 7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

### 7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Teilnehmer die technische Verbindung zum Online Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4) herstellen.

### 7.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.1) geheim zu halten sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Teilnehmer diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4).

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können; insbesondere darf das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht an Mitarbeiter der Bank weitergegeben werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN) darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.

- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung zum Beispiel eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Das Gerät, mit dem die Personalisierten Sicherheitsmerkmale empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), darf nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

### 7.3 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

### 7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapier-Kennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

## 8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

### 8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust, den Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
  - die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder eines seiner Personalisierten Sicherheitsmerkmale
- fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

### 8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Konto-/Depotinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 9. Nutzungssperre

### 9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 8.1

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

### 9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

### 9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

## 10. Haftung

### 10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

### 10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

#### 10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines

Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust, den Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1 Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nr. 7.2 Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail weitergegeben hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 3. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 4. Spiegelstrich),
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 5. Spiegelstrich),
- das Gerät, mit dem die Personalisierten Sicherheitsmerkmale empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für die technische Verbindung zum Online-Banking-Zugang nutzt (siehe Nr. 7.2 Abs. 2, 6. Spiegelstrich),
- die Sicherheitshinweise der Bank zum Online-Banking nicht beachtet werden (siehe Nr. 7.3.) oder
- die Kontrolle der Auftragsdaten mit den von der Bank angezeigten Daten unterlässt (siehe Nr. 7.4.).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Teilnehmer weiß, zum Beispiel PIN), Besitz (etwas, das der Teilnehmer besitzt, zum Beispiel TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

### 10.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

### 10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

### 10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## 11. Vereinbarung über die Nutzung des elektronischen Postfachs

### (1) Umfang und Übermittlung von Dokumenten

Die Bank eröffnet dem Teilnehmer im Rahmen des Online-Banking ein elektronisches Postfach. Die Bank stellt dem Teilnehmer in Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten erforderliche Bankmitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten elektronisch, im Rahmen des Leistungsangebotes gem. Ziffer 1 der „Bedingungen für das Online-Banking“ durch Bereitstellung zum Abruf bereit, d. h. der Teilnehmer kann sich die Dokumente online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren. Der Teilnehmer verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung der gemäß Ziffern 1 und 11 der Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf bereitgestellten Bankmitteilungen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der in das elektronische Postfach einzustellenden Dokumente nach Ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern.

Die Inhalte des elektronischen Postfachs kann der Teilnehmer über den Menüpunkt „Postfach“ aus seiner Online-Banking-Anwendung abrufen.

### (2) Verzicht auf papierhafte Dokumente

Der Teilnehmer verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von den in Abs. 1 genannten Dokumenten. Die Bank ist bereit, dem Teilnehmer auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Dokumente (insbesondere Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse) in Papierform (Zweitschriften) auf seine Kosten zu erstellen und postalisch zu versenden. Das von der Bank hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird die Bank die Dokumente löschen.

### (3) Zusendung von Dokumenten, Information des Teilnehmers per E-Mail

Die Bank behält sich das Recht vor, einzelne Dokumente dem Teilnehmer auf seine Kosten postalisch zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Teilnehmers für gerechtfertigt hält (z. B. bei vorübergehendem Ausfall des elektronischen Postfachs oder sonstigen technischen Problemen).

Sie kann dem Teilnehmer die Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse per Post zusenden, wenn sie feststellt, dass der elektronische Abruf der Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse nach Ablauf eines fest definierten Zeitraumes nicht erfolgt ist. Die Kosten hierfür werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

Der Teilnehmer kann sich optional beim Eingang neuer Dokumente in sein elektronisches Postfach per E-Mail benachrichtigen lassen. Die E-Mail-Adresse bzw. die Benachrichtigungsfunktion kann in der E-Mail-Konfiguration jederzeit geändert bzw. deaktiviert werden. Die E-Mail-Adresse wird durch die Bank vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Benachrichtigungs-E-Mails enthalten keinerlei persönliche Informationen des Teilnehmers bzw. keine elektronischen Dokumente. Ebenso wenig wird der Teilnehmer mit der Benachrichtigungs-E-Mail aufgefordert, einen Link innerhalb der Nachricht anzuklicken bzw. seine Zugangsdaten zum Online-Banking, oder sonstigen persönlichen Dokumenten zu übermitteln. Auf die Benachrichtigungs-E-Mail kann nicht geantwortet werden. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient lediglich der Information und entbindet den Teilnehmer nicht von seinen Kontroll-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten.

### (4) Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Nutzung der Funktion „elektronisches Postfach“ eine Software z. B. Adobe Acrobat Reader einzusetzen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Der Name der Bank wird im elektronischen Kontoauszug/Rechnungsabschluss angegeben.
- Der Name des Kontoinhabers wird auf dem elektronischen Kontoauszug/Rechnungsabschluss angegeben.
- Der Hinweis auf den Rechnungsabschluss und die damit verbundenen Rechtsfolgen (Genehmigungsfiktion) sind auf dem elektronischen Kontoauszug angegeben.

Wird daher seitens des Teilnehmers festgestellt, dass die von ihm eingesetzte Software diesem Funktionsumfang nicht genügt (z. B. weil der Verwendungszweck nicht vollständig übermittelt wird), ist die eingesetzte Software für das Verfahren des elektronischen Postfachs nicht geeignet. In diesem Fall ist der Teilnehmer verpflichtet, die Übersendung der in Abs. 1 genannten Dokumente in Papierform zu beantragen. Die Bank wird daraufhin die Dokumente in Papierform zur Verfügung stellen, d. h. die Vereinbarung über die Nutzung des elektronischen Postfachs wird solange ausgesetzt, bis der Teilnehmer meldet, dass er über geeignete Software verfügt.

### (5) Zugang

Soweit der Teilnehmer die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

### (6) Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des elektronischen Postfachs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

Ausdrücke der in das elektronische Postfach eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt; dies gilt nicht, wenn die in das Postfach eingestellten Dokumente gesetzlich als Originaldokumente anerkannt werden.

Die Bank weist den Teilnehmer darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal übermittelt wird. Für die dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggfs. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Im elektronischen Postfach eingestellte Dokumente werden maximal zwei Jahre nach Einstellung des jeweiligen Dokumentes vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Bank die Dokumente automatisch und wird diese ohne zusätzliche Mitteilung an den Teilnehmer aus dem elektronischen Postfach entfernen. Im übrigen speichert die Bank die im elektronischen Postfach enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen wird Sie die entsprechenden Dokumente löschen, ohne dass der Teilnehmer hierüber eine gesonderte Nachricht erhält.

Werden Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Gewähr, dass aufgrund der individuellen Systemumgebung des Teilnehmers ein Ausdruck der elektronischen Dokumente mit der Darstellung auf dem Bildschirm übereinstimmt.

Die Bank haftet nicht für dem Teilnehmer aus dem Verzicht auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile. Dies betrifft insbesondere die ggfs. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden oder Steuerbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrücke der elektronischen Dokumente, insbesondere des elektronischen Kontoauszuges/Rechnungsabschlusses, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären.

### (7) Kontroll- und Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das elektronische Postfach auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren. Die Kontrolle ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Teilnehmer verpflichtet sich im elektronischen Postfach neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Beanstandungen und Einwendungen sind der Bank unverzüglich nach Zugang des entsprechenden Dokuments und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen. Soweit den Teilnehmern hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die durch das elektronische Postfach übermittelten Dokumente.

Stand: November 2017

## Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS)

### 1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Telefon-Bank-Service (Telefon-Banking) in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Die Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der über das Telefon-Banking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern, einzuschränken, von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen oder das Telefon-Banking ohne nähere Angabe von Gründen ganz einzustellen. Gleichzeitig hat die Bank das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die Bank wird den Kunden über derartige Änderungen unterrichten. Zudem kann der Konto-/Depotinhaber Informationen der Bank mittels Telefon-Banking abrufen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Telefon-Banking gelten die mit der Bank unter Ziffer 5 Abs. 2 vereinbarten Verfügungsmitte.

(4) Die Bereitstellung der technischen Zugangswege gehört nicht zu den Leistungen der Bank, auch wenn über diese Zugangswege Leistungen der Bank genutzt werden können. Diese technischen Zugangswege werden aufgrund gesonderter Verträge bereitgestellt, die der Teilnehmer mit dem jeweiligen Anbieter abschließt. Die Bank ist für Störungen dieser technischen Zugangswege nicht verantwortlich; sie übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

### 2. Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Nutzung des Telefon-Banking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nr. 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 4).

#### 2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Teilnehmer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal, das auch alphanumerisch sein kann, ist:

- die persönliche Identifikationsnummer (Telefon-PIN).

#### 2.2 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbart wurden und die vom Teilnehmer zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden. Die Telefon-PIN kann dem Teilnehmer auf folgendem Authentifizierungsinstrument zur Verfügung gestellt werden:

- auf einem Dokument, das die Telefon-PIN beinhaltet.

### 3. Zugang zum Telefon-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Telefon-Banking, wenn

- dieser die Kontonummer oder seine individuelle Teilnehmerkennung und seine Telefon-PIN mittels Telefon-Banking übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nr. 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Telefon-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

### 4. Telefon-Banking-Aufträge

#### 4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Telefon-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (Telefon-PIN) autorisieren und der Bank mittels Telefon-Banking erteilen.

#### 4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Telefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur mittels Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit in anderweitiger Form ausdrücklich vor.

### 5. Bearbeitung von Telefon-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Telefon-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor;
- das Telefon-Banking-Verfügungslimit in Höhe des Kontoguthabens bzw. in Höhe des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits, höchstens jedoch 10.000 EUR pro Tag ist nicht überschritten;
- die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Telefon-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Telefon-Banking-Auftrag nicht ausführen. Sie wird dem Teilnehmer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

### 6. Information des Kontoinhabers über Telefon-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg,

- sofern es sich um einen Zahlungsdienstvertragsvertrag handelt und
- sofern Zahlungsvorgänge im Unterrichtszeitraum stattgefunden haben.

### 7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

#### 7.1 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.1) geheim zu halten und nur über das Telefon-Banking an die Bank zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist, kann das Telefon-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Mitteilung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals mittels Telefon-Banking ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können; insbesondere darf das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nur an Mitarbeiter der Bank zum Zwecke der Autorisierung weitergegeben werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden.

#### 7.2 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Telefon-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapier-Kennnummer) zur Bestätigung telefonisch wiedergibt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der mittels Telefon-Banking zu erteilenden Bestätigung die Übereinstimmung der von der Bank telefonisch wiedergegebenen Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

### 8. Anzeige- und Unterrichtspflichten

#### 8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust, den Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

## 8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 9. Nutzungssperre

### 9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 8.1

- den Telefon-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

### 9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

### 9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

## 10. Haftung

### 10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

### 10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

#### 10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1, verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1 Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe Nr. 7.1 Abs. 2 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nr. 7.1 Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail; weitergegeben hat (siehe Nr. 7.1 Abs. 2 3. Spiegelstrich).

(4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(6) Die Absätze 2 und 4 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(7) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

### 10.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

### 10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Telefon-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

### 10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Stand: November 2017

# Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Augsburger Aktienbank AG (nachstehend „Bank“)

Für geduldete Kontoüberziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Eine geduldete Kontoüberziehung liegt dann vor, wenn die Bank
  - bei einem laufenden Konto ohne eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit eine Kontoüberziehung des Kontos duldet oder
  - bei einem laufenden Konto mit eingeräumter Kontoüberziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditrahmen, Lombardkredit) eine Kontoüberziehung über die vertraglich bestimmte (eingeräumte) Höhe hinaus duldet.
2. Der Konto-/Depotinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kontoüberziehungskredit(-rahmen) einzuhalten.
3. Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, so ist die Kontoüberziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Einen Anspruch auf Duldung der Kontoüberziehung besitzt der Konto-/Depotinhaber nicht.
5. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.

Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des sog. Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachfolgend EZB-Zinssatz genannt) nach folgender Maßgabe erhöhen oder herabsetzen:

Die Bank vergleicht jeweils am vorletzten Bankarbeitstag (Augsburg) des Kalendermonats den jeweils dann gültigen und veröffentlichten EZB-Zinssatz mit dem von der Europäischen Zentralbank vor der letzten Sollzinsänderung/Sollzinsvereinbarung veröffentlichten EZB-Zinssatz. Hat sich der EZB-Zinssatz seither um mindestens 0,25 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen; wurde der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz entsprechend senken. Die Zinsänderung erfolgt jeweils mit Wirkung zum Ersten des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem die Bank den Zinsvergleich vorgenommen hat.

Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder einer Anlage zum Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über das die geduldete Kontoüberziehung in Anspruch genommen wird.

Der Konto-/Depotinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank oder auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) einsehen. Ferner wird der EZB-Zinssatz in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlich zugänglichen Medien bekannt gegeben.

Sofern an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz tritt, ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

6. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, ergibt sich aus dem beiliegenden Preisverzeichnis.
7. Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen kann der Kontoinhaber dem Kontoauszug entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.
8. Neben den ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfallenden Sollzinsen werden keine Kosten für geduldete Kontoüberziehungen von der Bank in Rechnung gestellt.



## INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.bankenverband.de/einlagensicherung](http://www.bankenverband.de/einlagensicherung).

**Einlagen bei der Augsburger Aktienbank AG sind geschützt durch**  
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH <sup>(1)</sup>

**Sicherungsobergrenze:**

100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut. Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: netbank eine Marke der Augsburger Aktienbank AG <sup>(2)</sup>

**Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:**

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR <sup>(2)</sup>

**Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:**

Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger <sup>(3)</sup>

**Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:**

7 Arbeitstage <sup>(4)</sup>

**Währung der Erstattung:**

Euro

**Kontaktdaten:**

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Deutschland

**Postanschrift:**

Postfach 11 04 48  
10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960

E-Mail: [info@edb-banken.de](mailto:info@edb-banken.de)

**Weitere Informationen**

[www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de)

---

**Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)**

- <sup>(1)</sup> Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.
- <sup>(2)</sup> Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.  
Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Augsburger Aktienbank AG ist auch unter dem Namen netbank tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.
- <sup>(3)</sup> Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.  
Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.  
In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

<sup>(4)</sup> Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Deutschland

Postanschrift  
Postfach 11 04 48  
10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960

E-Mail: [info@edb-banken.de](mailto:info@edb-banken.de)

Es werden Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

---

**Weitere wichtige Informationen**

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis

Hiermit möchten wir Sie als Kunde bzw. Interessent über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Augsburger Aktienbank informieren. Außerdem möchten wir Ihnen hiermit die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte mitteilen.

## 1. Über uns

Die Augsburger Aktienbank AG (im Folgenden: „AAB“) ist ein deutsches Kreditinstitut mit Sitz in Augsburg mit der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein a.G. (im Folgenden: „LVM“) als Alleinaktionärin. Zur AAB gehören weitere Unternehmen/Marken:

- Die Tochtergesellschaft AAB Leasing GmbH konzentriert sich auf das Leasinggeschäft und ist hier Partner für Gewerbetreibende und Unternehmen.
- Unter der Marke netbank werden Produkte für Kunden angeboten, die ihre Bankgeschäfte ausschließlich online erledigen möchten.
- Die Tochtergesellschaft AAB Asset Services GmbH bietet Dienstleistungen für professionelle Investoren an.

## 2. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Augsburger Aktienbank AG  
Halderstraße 21  
86150 Augsburg  
Deutschland  
Tel.: 0821 5015-0  
E-Mail: info@aab.de

## 3. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist wie folgt erreichbar

Augsburger Aktienbank AG  
Datenschutzbeauftragter  
Halderstraße 21  
86150 Augsburg  
Deutschland  
Tel.: 0821 5015-0  
E-Mail: datenschutz@aab.de

## 4. Zweck und Grundlage der Datenverarbeitung

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung benötigen wir von Ihnen folgende personenbezogenen Daten:

- Daten, die für die Aufnahme und die Durchführung einer Geschäftsbeziehung gebraucht werden
- Daten, die für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten notwendig sind
- Daten, zu deren Erhebung wir rechtlich verpflichtet sind

Ohne diese personenbezogenen Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen einzugehen oder auszuführen.

Definition: Die EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) wird im folgenden als DSGVO bezeichnet.

Im Einzelnen benötigen Ihre Daten für folgende Zwecke:

### 4. 1. Eröffnung einer Geschäftsbeziehung

Wenn Sie einen Antrag auf Kontoeröffnung/Depoteröffnung bzw. einen Kreditantrag stellen, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben (z. B. Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Personalausweis-/Reisepass-Nummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) für den Abschluss des entsprechenden Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen bzw. -nebenleistungen benötigen wir von Ihnen weitere erforderliche Angaben, wie zum Beispiel über Ihre relevanten Kenntnisse und Erfahrungen, Ihre finanziellen Verhältnisse und Ihre Anlageziele. Diese Angaben erheben wir in der Regel in Zusammenhang mit dem Depoteröffnungsantrag. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

### 4. 2. Kreditantrag

Im Rahmen der Bearbeitung von Kreditanträgen erheben wir hierzu erforderliche Daten. Hierzu gehören zum Beispiel Daten über Ihre finanzielle Situation wie Gehaltsabrechnungen, Zahlungsverhalten, Wert Ihrer Immobilie bzw. sonstiger Vermögensgegenstände, Kreditgeschichte, gegenwärtige Kreditbonität, Angaben zu Ihren Finanzprodukten bei der AAB, Einträge bei Auskunfteien (siehe auch Punkt 4. 9.), Zahlungsverzug, Angaben zum Einkommen oder soziodemografische

Angaben wie Ihren Familienstand und Familiensituation. Sollten wir Ihre Gehaltsabrechnung zum Nachweis Ihrer Bonität erhalten, werden wir die darin enthaltenen erforderlichen Daten wie Ihre Steueridentifikationsnummer auch zur Erfüllung anderer gesetzlicher Anforderungen wie § 154 Abs. 2a AO verarbeiten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

### 4. 3. Vertragsdurchführung

Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zum Vertragsabschluss oder zur Rechnungsstellung. Der Abschluss bzw. die Durchführung der Geschäftsbeziehung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Hierbei anfallende und verarbeitete Daten sind zum Beispiel Depotnummer, IBAN, Zahlungs- und Wertpapieraufträge, Einzahlungen auf Ihr Konto sowie Abhebungen und Überweisungen von Ihrem Konto. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

### 4. 4. Kontowechselhilfe

Sollten Sie um Kontowechselhilfe zur AAB/zu anderer Bank gebeten haben, tauschen wir die von Ihnen auf dem Formular zur Kontowechsel gemachten Angaben/Daten aus. Das sind in der Regel Ihr Vorname, Name, Adresse und IBAN Ihres bisherigen Kreditinstituts sowie die zahlungsverkehrsrelevante Daten zu Daueraufträgen, Lastschriften und Überweisungen zu denen Sie uns beauftragt haben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

### 4. 5. Statistische Zwecke

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von Statistiken, z. B. damit wir das Bankrisiko für die Zukunft ermitteln können, zur Entwicklung neuer Produkte/Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) DSGVO. Das berechtigte Interesse der AAB zur Verwendung der Daten zur Entwicklung neuer Tarife ergibt sich aus dem Anspruch der AAB, Ihren Kunden aktuelle Produkte anbieten zu können, um so die Kundenzufriedenheit und -bindung zu steigern.

### 4. 6. Marketing

Wir nutzen Ihre Daten auch im Rahmen des Marketings für unsere eigenen Bankprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der LVM und deren Kooperationspartner. Ergänzend werden die Daten zur Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen sowie für einen Cross-Selling-Ansatz verwendet. Unser Interesse ist es, Sie stets mit aktuellen und für Sie passenden Produkten versorgen zu können. Die Verarbeitung der Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

### 4. 7. Sprachaufzeichnungen

Die Bank ist verpflichtet, Telefongespräche sowie elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen; dies gilt auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäfts oder zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Konto-/Depotinhaber erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Konto-/Depotinhabers und der Bank erhöht werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 83 Abs. 3 ff. WpHG.

### 4. 8. Sonstige Zwecke

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen auch, um berechtigte Interessen der AAB oder von Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Missbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen unserer Aufklärungspflicht.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten

an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO.

#### 4. 9. Zusammenarbeit mit Auskunfteien

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei infoscore Consumer Data GmbH, bei der SCHUFA Holding AG oder bei der Creditreform e.V. Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Diese auf Grundlage von Art. Abs. 1 lit a) bzw. f) DSGVO vorgenommene Datenverarbeitung dient dem Schutz der Bank, der Senkung der Ausfallquote und dem Schutz vor kreditorischen Risiken.

In Abhängigkeit vom genutzten Produkt nutzen wir hierfür einen oder mehrere der folgenden Anbieter.

##### a) infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) im Rahmen des Bestandsscorings, zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH i. S. d. Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Dateneempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie am Ende dieses Merkblattes zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis.

##### b) SCHUFA Holding AG

Wir übermitteln im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten bei der Nutzung aller Produkte, bei denen Forderungen der AAB gegenüber ihren Kunden entstehen können, an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen werden. Dieses finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

##### c) Creditreform

Die AAB übermittelt der Auskunftei Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, (nachfolgend Creditreform genannt) im Rahmen des Vertragsverhältnisses Daten über die Beantragung, die Aufnahme und vereinbarungsgemäße Abwicklung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung. Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der Creditreform auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens oder betrügerischen Verhaltens melden. Diese Meldungen dürfen nach der DSGVO nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die Creditreform speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Creditreform sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt Creditreform auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Creditreform stellt Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die Creditreform Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Creditreform ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand

errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Nähere Informationen zur Tätigkeit der Creditreform kann dem Creditreform-Informationsblatt zur DSGVO entnommen werden. Dieses finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

#### 4. 10. Zusammenarbeit mit Vermittlern

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Geschäftsbeziehung mit der AAB von einem Vermittler (z. B. einem selbstständigen Handelsvertreter) bzw. Vermittlerorganisationen betreut werden, erhält dieser von uns, um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, die für Ihre Betreuung notwendigen Angaben über Ihre Geld- und Kapitalanlage bzw. Ihren Kreditdaten. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Auch er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO bzw. des BDSG und damit seine besonderen Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

#### 4. 11. Weitere Empfänger

Die AAB nutzt Dienstleister für die Erfüllung spezieller Aufgaben zum Beispiel im Rahmen von Datenverarbeitungsverhältnissen nach Art. 28 DSGVO. Beispiele hierfür sind z. B. Prozessorhersteller oder Kreditkartenproduzenten. Diese erhalten die hierfür notwendigen Daten.

Weitere Empfänger sind

- öffentliche Stellen, Aufsichtsbehörden und -organe wie zum Beispiel Steuerbehörden oder die Bankenaufsicht (BaFin, Bundesbank)
- Rechtsprechungs- und Strafverfolgungsbehörden wie zum Beispiel Staatsanwaltschaften, der Zoll oder Gerichte
- Anwälte oder Notare zum Beispiel in Insolvenzverfahren
- Wirtschaftsprüfer
- Clearingstellen im Rahmen des Wertpapiergeschäftes
- Andere Banken im Rahmen des Zahlungsverkehrs

#### 4. 12. Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe

Die Augsburger Aktienbank AG betreibt Ihre Datenverarbeitung und Ihre IT-Systeme zentral im Konzernverbund der LVM Versicherung. Soweit ein Vertrag mit der Augsburger Aktienbank AG zwischen Ihnen und einem oder mehreren Vermittlern/ Vermittlerorganisationen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, Stamm- und Bewegungsdaten, Daten für die telefonische Sperrhotline, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für Zahlungsverkehr und Wertpapiergeschäft oder zur gemeinsamen Postbearbeitung nach Maßgabe der AAB und im Rahmen der angegebenen Zwecke verarbeitet werden.

#### 5. Automatisierte Entscheidungsprozesse

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir für Privatkunden das Scoring bzw. für Firmenkunden das Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsverhalten (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsverbindung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten mit ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Sollten vollautomatisiert Entscheidungen ohne menschliche Einflussnahme durchgeführt werden, werden Sie mit der Rückmeldung darauf hingewiesen, sofern

Ihrem Begehren nicht stattgegeben wurde (Negativentscheidung). Sie haben das Recht, weitere Informationen zu erhalten und eine Prüfung durch einen Mitarbeiter vornehmen zu lassen.

## 6. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

## 7. Speicherdauer

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten solange aufbewahrt werden, wie Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (z. B. im Rahmen von gesetzlichen Verjährungsfristen von drei oder bis zu 30 Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Sprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Ihre vertragsbezogenen Daten sperren wir 10 Jahre nach Ablauf Ihres Vertrags, sofern dem keine weitergehenden Aufbewahrungspflichten, Nachmeldefristen oder Leistungsversprechen unsererseits entgegenstehen. Damit stehen diese Daten der Sachbearbeitung nicht mehr zu Verfügung und können auch nicht weiter verarbeitet werden.

Angebote und Anträge, die nicht zur Eröffnung einer Geschäftsbeziehung führen und nicht für weitere Vertragsanbahnungen oder andere berechnete Interessen benötigt werden, werden für längstens 13 Monate aufbewahrt.

## 8. Verpflichtung zur Bereitstellung

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung benötigen wir von Ihnen folgende personenbezogenen Daten:

- Daten, die für die Aufnahme und die Durchführung einer Geschäftsbeziehung gebraucht werden
- Daten, die für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten notwendig sind
- Daten, zu deren Erhebung wir rechtlich verpflichtet sind

Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweiligen Zwecken unter Punkt 4. formuliert. Ohne diese personenbezogenen Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen einzugehen oder auszuführen.

Durch das Geldwäschegesetz sind wir verpflichtet, Sie mithilfe Ihrer Ausweisdokumente zu identifizieren, bevor wir eine Geschäftsbeziehung eingehen. Dabei werden die gesetzlich erforderlichen Angaben erhoben und festgehalten. Sollten im Laufe unserer Geschäftsbeziehung mögliche Änderungen auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen. Wenn Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen angestrebte Geschäftsbeziehung weder aufnehmen noch fortführen.

## 9. Ihre Rechte

Ihre Rechte können Sie unter der eingangs angegebenen Anschrift der verantwortlichen Stelle oder beim Datenschutzbeauftragten über den eingangs angegebenen Kontaktweg geltend machen.

### 9. 1. Auskunftsrecht

Sie können von der AAB über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Hierzu gehört unter anderem die über die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die Kategorien

von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden oder die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden. Über Ihre Rechte informieren wir sie auch in diesem Merkblatt.

### 9. 2. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber der AAB, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

### 9. 3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine Dauer bestreiten, die es der AAB ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der AAB gegenüber Ihren Gründen überwiegen

### 9. 4. Recht auf Löschung

Sie können von der AAB verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und die AAB ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

### 9. 5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber der AAB geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber der AAB das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

### 9. 6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie der AAB bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Diese Rechte stehen Ihnen zu, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von der AAB einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

## 9. 7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Die AAB verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

## 9. 8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

## 9. 9. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den eingangs genannten Datenschutzbeauftragten der AAB oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die AAB zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie unter Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach

## 10. Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses

Alle Mitarbeiter der AAB sind verpflichtet, das zu wahrende Bankgeheimnis, auch über ihre Tätigkeit für die AAB hinaus, zu beachten. Dies betrifft insbesondere die unberechtigte Weitergabe von Informationen über Bankverbindungen, finanzielle Transaktionen und Bankgeschäfte, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden.

## 1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden,  
Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter [datschutz@schufa.de](mailto:datschutz@schufa.de) erreichbar.

## 2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

### 2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

### 2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

### 2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

### 2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstauschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

### 2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DSGVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

### 2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger wählende Speicherung erforderlich ist.

## 3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de) erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.**

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

## 4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DSGVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“

bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DSGVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter [www.scoring-wissen.de](http://www.scoring-wissen.de) erhältlich.

Stand: Mai 2018

# Information gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

## 1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle)

sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten  
infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden  
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter:  
datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

## 2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

## 3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunfteiunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

## 4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

## 5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

## 6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

## 7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist. Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die

Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Vorschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

## 8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.**

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft) Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

## 9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.



## Information gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekantsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Stand: Mai 2018

# Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Betroffene

## Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist

Verband der Vereine Creditreform e.V.  
Hellersbergstraße 12  
D-41460 Neuss  
Tel: +49 2131 109-0  
Fax: +49 2131 109-8000  
creditreform@verband.creditreform.de  
Datenschutzbeauftragter

## Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Verband der Vereine Creditreform e.V.  
Datenschutzbeauftragter  
Tel: +49 2131 109-0  
Fax: +49 2131 109-8000  
E-Mail: Datenschutz@verband.creditreform.de

In unserer Datenbank werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Firmierung, die Anschrift, den Familienstand, die berufliche Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse, etwaige Verbindlichkeiten sowie Hinweise zum Zahlungsverhalten.

Die Daten stammen zum Teil aus öffentlich zugänglichen Quellen wie öffentlichen Registern, dem Internet, der Presse und sonstigen Medien sowie aus der Übermittlung von Daten über offene Forderungen.

Zweck der Verarbeitung der erhobenen Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person/Firma einschließlich sonstiger bonitätsrelevanter Informationen sowie die Nutzung für Direktwerbung/Marketing. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f) DSGVO.

Auskünfte über die bei uns gespeicherten Daten dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1f) DSGVO nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln, die Sie unter folgendem Link

[eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/)

einsehen oder sich zusenden lassen können.

Berechtigte Interessen im vorgenannten Sinn können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, überfällige Forderung, Vollstreckungsauskunft.

Zu unseren Kunden zählen sowohl im Inland als auch im Ausland tätige Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Rechnung liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Wirtschaftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. für Zwecke des Dialogmarketings und zur Aktualisierung, Validierung und Anreicherung von Adressbeständen sowie die Herstellung entsprechender Datenträger genutzt.

Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst drei Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht.

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so haben Sie einen Anspruch auf Vervollständigung der Daten.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von uns gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sie können sich über die Verarbeitung der Daten durch uns bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Übermittlung Ihrer Daten an uns ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, uns die gewünschten Daten zu überlassen. Geben Sie uns Ihre Daten nicht, kann dieser Umstand Ihrem Kreditgeber oder Lieferanten die Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit erschweren oder unmöglich machen, was wiederum zur Folge haben kann, dass Ihnen ein Kredit oder eine Vorleistung des Lieferanten verweigert wird.

## Widerspruchsrecht

Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Krediterschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen, oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet. Werden Ihre Daten für Werbe- und Marketingzwecke verarbeitet, haben Sie das Recht, jederzeit dagegen Widerspruch einzulegen. Dann werden Ihre Daten zu diesem Zweck nicht mehr verarbeitet. <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

Stand: Mai 2018